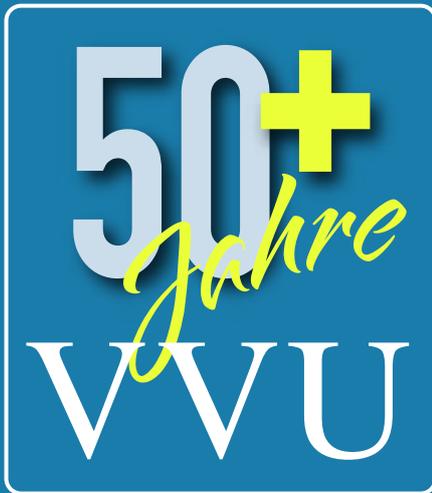


V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Mai 2024

Mitteilungen N^o 128



Der VVU in Athen!

Inhalt

N^o 128



Fotonachweis:

Seite 43: Amadou Sanou
alle anderen (Impressionen aus Athen und vom
Dicken Turm): Evangelos Doumanidis

Mai 2024

Editorial

Techné 3

Berufliche Information

*VVU-Stellungnahme vom 11.10.2023
zum Entwurf des Hauptverhandlungs-
dokumentationsgesetzes* 5

*VVU-Stellungnahme vom 17.10.2023
zum Entwurf des Videokonferenztechnik-
förderungsgesetzes* 7

*VVU-Stellungnahme vom 04.12.2023
zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung
des Ausführungsgesetzes zum SGG ua* 9

*Schlimmeres verhindert und Gesetze
besser gemacht.* 11

Alle reden über Bestandsschutz. 15

*„Training the modern Legal Interpreter
and Translator“ – EULITA-Konferenz
in Athen* 21

*Besondere Erschwernis der Übersetzung
Aktuelle Rechtsprechung* 24

Neue Mitglieder und Jubiläen. 31

*Post aus dem LMJMi:
„Elektronischer Rechtsverkehr mit
Dolmetscher und Übersetzer“* 32

Kurznachrichten. 35

Rückseite

*Hinweis auf die JMV
Impressum*

Techne

Liebe Mitglieder,

lassen Sie uns gemeinsam in Erinnerung rufen:

■ a) In der griechischen Frühzeit wurde Techne – über die handwerkliche Tätigkeit und das Herstellen und Produzieren hinaus - Verfahren und Methode für jede Art von Tätigkeit. „Als dieses praktische Wissen ermöglicht sie vorausplanende Berechnung und zielbewußtes Handeln: wo technē das Tun bestimmt, gibt es ein τέρλος, ein Ziel, auf das hingewirkt, etwas, das bewegt, ein Werk oder eine Tat, die verwirklicht werden sollen. Damit wird technē ein Mittel zur planvollen Erreichung eines Zieles.“ ¹

Unternehmen, zum Beispiel die Hersteller von KI, verkaufen keine Verfahren, sie verkaufen hergestellte Sachen, d.h. Produkte. Ein „Produkt“ ist das „Ergebnis einer Organisation, das ohne jegliche Transaktion zwischen Organisation und Kunden erzeugt werden kann“. ²

Diese Unterscheidung ist wichtig, denn Übersetzen und Dolmetschen sind keine Ziele, sie sind keine Produkte, sie sind fortlaufende Konversation, sie sind keine Substantive, sie sind Verben, Handlungen auf Basis praktischen Wissens. Maschinen produzieren ein solches Ergebnis, aber ohne die dafür von Menschen erbrachten, erforderlichen Handlungen zu beherrschen. Sie liefern ein Produkt ohne das handwerkliche Können von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen. Ohne Techne.

■ b) Ersetzen Sie im folgenden Zitat „Romane“ und „Filme“ durch „Übersetzungen“ und „Verdolmetschungen“, ersetzen Sie „Produzent*innen und Autor*innen“ durch „Kunden und Sprachmittler*innen“ und Sie verstehen, dass wir – genauso wie die streikenden Schauspieler*innen und Autor*innen in Hollywood - nicht gegen die technischen Möglichkeiten sind:

„Nein, die Gefahr liegt nicht darin, dass KI-Programme nun die besseren Romane schreiben oder Filme drehen. Die Gefahr liegt darin, dass diese Programme, als Hilfsmittel eingesetzt, die menschliche Arbeit abwerten und als Zwischenträger zwischen Produzent*innen und Autor*innen die Machtverhältnisse verschieben.“ ³

■ c) Deswegen müssen wir zu jeder Zeit in der Lage sein - zwischen Organisation und Kunden stehend - zu erklären, was unsere Techne ist und warum sie zur Erzeugung eines qualitativ hochwertigen Produkts unumgänglich ist. Dann verhindern wir auch die Verschiebung der Machtverhältnisse zu unseren Ungunsten. Und wenn wir dazu bislang nicht in der Lage oder aufgefordert waren, dann ist es jetzt Zeit. Im Kampf zwischen Techne vs. Produkt gewinnt das Produkt, das durch Techne erzeugt wurde.

Das dürfen wir nicht vergessen. Damit wir auch unsere Kunden daran erinnern können.

■ 2. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

Zum Beispiel versandten wir über 3.300 Stück unseres gedruckten Mitgliederverzeichnisses, veranstalteten am 07.10. 2023 eine Ordentliche Mitgliederversammlung in Esslingen und vertraten Sie unter anderem

- am 29.09.2023 beim „Maitreffen“ mit dem Vorstand des BDÜ-Landesverbands Baden-Württemberg in Esslingen,
- beim Parlamentarischen Abend des Anwaltsverbands Baden-Württemberg am 11.10.2023 in Stuttgart,
- bei der EULITA-Konferenz und -Generalversammlung am 19./20.04.2024 in Athen und
- bei der Gesellschaftspolitischen Matinee“ des Anwaltsverbands Baden-Württemberg zum Thema „Einsatz von KI in der Justiz und in Anwaltskanzleien“ am 08.05.2024 in Stuttgart.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten. – Bleiben Sie gesund und gelassen!

In der Hoffnung, Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...
Evangelos Doumanidis



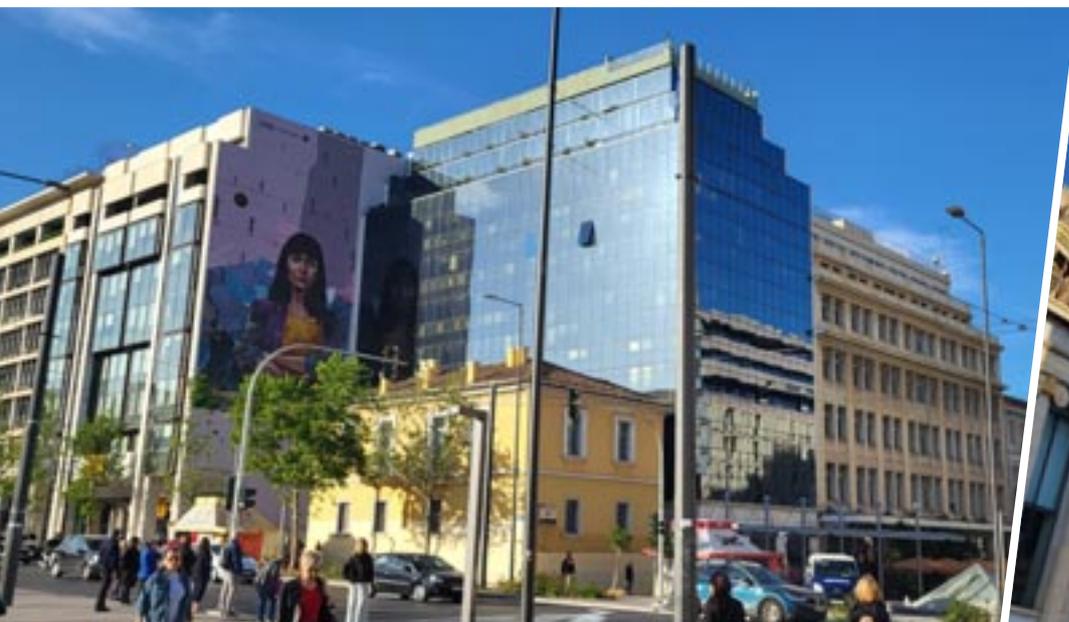
Evangelos Doumanidis

¹ Rudolf Löbl: *Texnh: Untersuchung zur Bedeutung dieses Wortes in der Zeit von Homer bis Aristoteles. Band 1, S. 211 f.*

² DIN EN ISO 9000:2015-11 *Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe (ISO 9000:2015)*

³ Georg Seeßlen, *epd-Film, 09/2023*

IMPRESSIONEN





Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (BT-Drs 20/8096)

vom 11.10.2023

Der Regierungsentwurf hat – auch auf unsere kritischen Anmerkungen hin – den Referentenentwurf wie folgt geändert: „Für die Tonaufzeichnung und ihre Transkription sind nur Äußerungen in deutscher Sprache maßgeblich“ (§ 273 Abs. 3 StPO-E). Die Gesetzesbegründung stellt klar, „dass insbesondere im Fall der Dolmetschung in der Hauptverhandlung nur die Übersetzung in die deutsche Sprache aufgezeichnet und transkribiert werden muss.“ (BT-Drs 20/8096 S. 27)

Das wurde seinerseits kritisiert, denn: „Das Gericht begibt sich in die Hände der Dolmetscher und Dolmetscherinnen, ohne eine Qualitätskontrolle durchführen zu können. Insbesondere wenn es auf den Wortlaut von Äußerungen ankommt, wie z. B. in Aussage-gegen-Aussage Konstellationen oder auch in Fällen, wenn die Glaubwürdigkeit von Zeugen infrage steht, kann es im Einzelfall für die Entscheidung über Schuld oder Unschuld darauf ankommen, ob eine Übersetzung korrekt ist oder nicht. Auch auf die Frage, ob Fragen der Verfahrensbeteiligten überhaupt zutreffend in die Fremdsprache übersetzt wurden, kann es ankommen, wenn Antworten eine wesentliche Rolle für die Erkenntnis des Gerichts spielen.“ ¹

Hierzu wird aus Sicht der vom Gericht herangezogenen professionellen Dolmetscher*innen Stellung genommen:

„Professionelle Dolmetscher*innen haben kein Problem damit, ihre Leistung überprüfen zu lassen. Sie möchten nur nicht, dass das durch Personen geschieht, denen es naturgemäß am Verständnis für ihre Leistung fehlt. Und sie möchten – nicht nur – für die Mehrfachverwendung ihrer Leistung angemessen bezahlt werden.

Mündliche Äußerungen unterliegen einer Flüchtigkeit, die in der Natur der Sache liegt. Das wird auch eine audiovisuelle Aufzeichnung nicht ändern.

Auch der Kontrollverlust, den Jurist*innen dadurch erleiden, dass in einer ihnen unbekanntem Sprache gesprochen wird und Dritte für die Übertragung in die eigene Sprache verantwortlich sind, wird durch eine Aufzeichnung nicht verschwinden. Aber wenn sensibilisierte Jurist*innen Profis engagieren, dürfte sich der Effekt des Kontrollverlusts auf ein Minimum beschränken.“ ²

Im Übrigen verweisen wir auf unsere beigefügte Stellungnahme vom 17.02.2023.

Stuttgart, den 11.10.2023

¹ Stellungnahme von Dr. Margarete Gräfin von Galen vom 10.10.2023, S. 4

² Doumanidis, „Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen“ in: Dujmic/Mallon, „7. Fachkonferenz Sprache und Recht – Rechtsvergleichung in der Praxis“, Berlin 2022, S. 40 ff.

■ (Die im Text erwähnte VVU-Stellungnahme vom 17.02.2023 finden Sie in den VVU-Mitteilungen Nr. 126)

IMPRESSIONEN





Stellungnahme vom 17.10.2023

zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (BT-Drucksache 20/8095)

Der Regierungsentwurf hat – auch auf unsere kritischen Anmerkungen hin - den Referentenentwurf wie folgt geändert: „Der Vorsitzende kann zusätzlich anordnen, dass sich der Dolmetscher an demselben Ort aufhält wie die Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.“ (§ 185 Abs. 1a Satz 2 GVG-E).

Die Gesetzesbegründung erläutert:

„Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die gemeinsame räumliche Anwesenheit der Person, für die gedolmetscht wird, und der Dolmetscherin oder des Dolmetschers das Dolmetschen erleichtert und zu einer besseren Verständigung beitragen kann, eröffnet Satz 2 dem Gericht im Fall einer Anordnung die zusätzliche Möglichkeit, gegenüber der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher anzuordnen, dass sie oder er sich an demselben Ort wie die Person aufzuhalten hat, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Dies kann der Wohnort der zu dolmetschenden Person oder auch das Büro der Dolmetscherin oder des Dolmetschers sein. Entscheidend ist, dass sich beide Personen in demselben (realen) Raum aufhalten und unmittelbar persönlich ohne Zwischenschaltung einer Videokonferenzanlage miteinander kommunizieren können.“ (BT-Drs 20/8095 S. 40)

Hierzu wird aus Sicht der vom Gericht herangezogenen professionellen Dolmetscher*innen wie folgt Stellung genommen:

Es ist richtig und erforderlich, Dolmetscher*in und zu dolmetschende Person in denselben Raum zu setzen. Das muss aber der Gerichtssaal sein. Denn

- die professionelle Leistung von Dolmetscher*innen darf nicht von der unprofessionellen technischen Ausstattung der Wohnung eines Laien abhängig sein;
- die Dolmetscher*innen stünden in einer fremden Wohnung unter erhöhtem Stress, weil sie nicht ausschließen können, dass sich unbefugte oder störende Dritte (anderswo) in der Wohnung aufhalten, weil sie die Wohnungsbesitzer in ihrer privaten Umgebung erleben und dabei persönliche bis intime bzw. kompromittierende Dinge sehen; weil aufgezwungene Rollenwechsel einer solchen „Hausbesuchssituation“ das erforderliche Gleichgewicht der Dolmetschsituation gefährden könnten.
- zu dolmetschende Personen sind auch die anderen Verfahrensbeteiligten, die sich in dieser Konstellation gerade nicht im selben Raum aufhalten würden wie die Dolmetscher*innen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere beigefügte Stellungnahme vom 13.01.2023.

Stuttgart, den 17.10.2023

- (Die im Text erwähnte VVU-Stellungnahme vom 13.01.2024 finden Sie in den VVU-Mitteilungen Nr. 126)

IMPRESSIONEN





Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften

Stellungnahme vom 04.12.2023

■ 1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften schlägt u.a. in Artikel 7 vor, § 46 AGGVG wie folgt zu fassen (Änderungen hervorgehoben):

§ 46 Übergangsregelung für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer

(1) Eine vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg erfolgte allgemeine Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher endet mit der erneuten Beeidigung nach diesem Gesetz in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Für Gebärdensprachdolmetscher nach Satz 1 und für vor dem 1. Januar in Baden-Württemberg allgemein beeidigte Dolmetscher nach § 185 GVG gelten § 7 Absatz 2 bis 4, § 8 Absatz 1 und 2 Nummer 2 bis 5 und §§ 9 und 10 GDolmG entsprechend. Für Urkundenübersetzer gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) § 14 Absatz 2 Satz 1 gilt für vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg allgemein beeidigte Dolmetscher nach § 185 GVG, Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer entsprechend.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

a) Richtigerweise müsste § 46 Absatz 1 Satz 2 AGGVG-E einen eigenen Paragraphen erhalten, da er entgegen der (bisherigen) Überschrift keine Übergangsregelung enthält und da er außerdem auch Verhandlungsdolmetscher betrifft, die in der Überschrift nicht genannt sind.

b) Zur Erhöhung der Verständlichkeit des Gesetzestextes und zur Fortführung der eingeführten und seit Jahrzehnten gebräuchlichen Begriffe wird empfohlen, entsprechend § 14 AGGVG a.F. hinter „Dolmetscher nach § 185 GVG“ in Klammern das Wort „Verhandlungsdolmetscher“ einzufügen.

c) Problematisch ist bei der vorgeschlagenen Regelung, dass § 7 Absatz 3 Nr. 1 GDolmG die Möglichkeit eröffnet, die allgemeine Beeidigung auch dann zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nr. 6 i.V.m. Absatz 2 GDolmG nicht mehr erfüllt werden.

Diese sind: Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache und die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes im Inland oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bzw. eine entsprechend anerkannte Prüfung aus dem Ausland. Diese Voraussetzungen waren jedoch bei allgemeinen Beeidigungen vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg (gerade) nicht zwingend zu erfüllen.

Richtigerweise darf diese Widerrufsmöglichkeit also nicht für vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg erfolgte Beeidigungen als Gebärdensprachdolmetscher*in oder Dolmetscher*in nach § 185 GVG (Verhandlungsdolmetscher) bzw. öffentliche Bestellungen und Beeidigungen als Urkundenübersetzer*in gelten, d.h. es darf nicht auf § 3 Absatz 1 Nr. 6 GDolmG verwiesen werden.

■ 2. Es wird im Rahmen der geplanten Änderung des AGGVG empfohlen, dessen Bußgeldvorschriften in § 15c durch die Bezeichnung „allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher“ zu ergänzen, weil diese Beeidigung nicht endet und die Bezeichnung ebenso schutzwürdig ist, wie die beiden anderen.

Fälle einer unbefugten Nutzung sind dem Verband bekannt.

■ 3. Wir bedauern, dass unsere dringenden Empfehlungen zur Novellierung des AGGVG vom 12.06.2023 nicht aufgegriffen, sondern zurückgewiesen wurden.

BERUFLICHE INFORMATION

Das betrifft insbesondere unsere Empfehlung zur Fortgeltung der allgemeinen Beeidigungen und öffentlichen Bestellungen, die vor dem 1. Januar 2023 erfolgt sind (sog. Bestandsschutz). Das Gerichtsdolmetschergesetz, das zum Anlass der Novellierung des AGGVG zum 1. Januar 2023 genommen wurde, entstand, ohne dass Mängel der bisherigen Verfahrensweise empirisch belegt wurden; diese beruhten vielfach auf bloßen Behauptungen. Ein nachvollziehbarer Bedarf und eine fachliche Notwendigkeit für die Beendigung der bisherigen Beeidigungen und Bestellungen sind weder zwingend noch in den jeweiligen Gesetzen überzeugend dargelegt.

Erschrockene Verständnislosigkeit unter Sprachmittler*innen hat dabei die Ablehnung des geforderten Bestandsschutzes in der Begründung des Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften ausgelöst. Danach würden *„mit einem unbegrenzten Bestandsschutz nämlich auch Sprachmittler begünstigt, welche die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, beispielsweise*

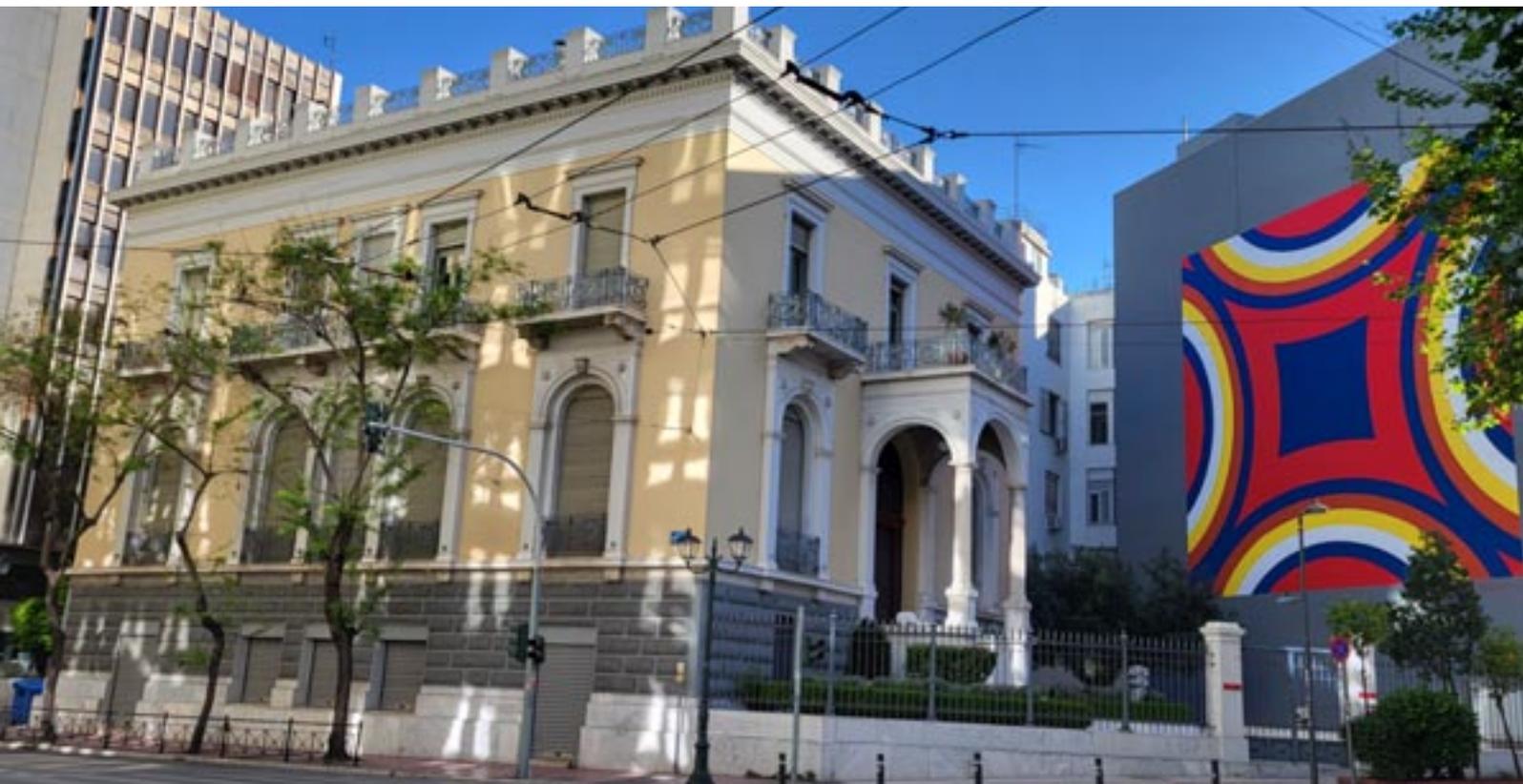
se, weil sie in der Vergangenheit ohne entsprechende fachliche Nachweise beeidigt worden sind.“

(LT-Drs. 17/3275, S. 50)

Mit anderen Worten: Diejenigen Sprachmittler*innen, die rechtmäßig nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetz beeidigt wurden, verlieren ohne eigenes Zutun ihre unbeschränkt gewährte Bestellung und Beeidigung, damit der Fehler mancher Behörde korrigiert werden kann, andere unter Verstoß gegen dieses Gesetz unrechtmäßig beeidigt zu haben. Wie oft das überhaupt der Fall war, ist ebenfalls nicht belegt.

Es besteht jetzt Gelegenheit, dies im vorliegenden Gesetzgebungsvorgang richtigzustellen und mit anderen Bundesländern gleichzuziehen, die richtigerweise Bestandsschutz gewähren.

Stuttgart, den 04.12.2023



Schlimmeres verhindert und Gesetze besser gemacht

Manchmal rollt der Felsblock doch auf die andere Seite...

■ 1. Das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften

Würde das Gesetz wie ursprünglich entworfen in Kraft treten, hätte die vor dem 01.01.2023 erfolgte allgemeine Beeidigung widerrufen werden können wegen Nichterfüllens von Voraussetzungen, die vor dem 01.01.2023 gar nicht galten, nämlich die staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung und den Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Rechtssprache.

Das hat der VVU mit seiner Stellungnahme vom 04.12.2023 verhindert.

Hier sind die Details:

a) „Wir debattieren heute über den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften. Das klingt nicht besonders spannend, und: Es ist auch nicht besonders spannend“, sagte der Sprecher für Justiz der Fraktion GRÜNE Thomas Hentschel bei der Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs im Landtag am 17.04.2024.

Das stimmt natürlich nicht, und deswegen hat der VVU – im Gegensatz zum BDÜ Landesverband Baden-Württemberg - aufgepasst.

Im geänderten Gesetzentwurf vom 06.02.2024 (Drucksache 17/6213/D) heißt es dazu:

II. 3. a)

[...]

ee) Zu Artikel 7

Der VVU moniert, dass die Verweisung in § 46 Absatz 1 Satz 2 AGGVG-E auf § 7 Absatz 3 Nummer 1 GDolmG die Möglichkeit eröffne, die allgemeine Beeidigung auch dann zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 6 in

Verbindung mit Absatz 2 GDolmG nicht mehr erfüllt werden. Die damit in Bezug genommenen Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache und die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes im Inland oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bzw. eine entsprechend anerkannte Prüfung aus dem Ausland seien jedoch bei allgemeinen Beeidigungen vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg (gerade) nicht zwingend zu erfüllen gewesen.

Außerdem müsse § 46 Absatz 1 Satz 2 AGGVG-E einen eigenen Paragraphen erhalten, da er entgegen der (bisherigen) Überschrift keine Übergangsregelung enthalte und außerdem auch die in der Überschrift nicht genannten Verhandlungsdolmetscher betreffe.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Hinweise sind zutreffend und wurden durch eine entsprechende Änderung des § 46 AGGVG-E (Artikel 7) berücksichtigt. Vor dem 1. Januar 2023 beeidigte Sprachmittler wurden nach den Anforderungen des AGGVG a.F. beeidigt. Die Widerrufsmöglichkeit muss sich demnach auf den Wegfall der früher geltenden fachlichen Anforderungen, nicht auf das Fehlen der neuen fachlichen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 GDolmG beziehen. Statt des bisherigen Verweises auf § 7 Absatz 3 GDolmG wird in § 46 AGGVG-E daher eine eigenständige Widerrufsregelung als neuer Absatz 3 aufgenommen, die auch die früheren fachlichen Anforderungen erfasst. § 46 AGGVG-E wurde aus Gründen der Normenklarheit vollständig neu gefasst. Nach § 46 Absatz 3 Satz 2 AGGVG-E kann – vergleichbar der Regelung in § 14 Absatz 7 Satz 2 AGGVG in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung – die Beeidigung künftig widerrufen werden, wenn sich die Ungeeignetheit des Sprachmittlers herausstellt. Damit sind die fachlichen Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 AGGVG a.F. in Bezug genommen. Im Übrigen können die Widerrufsgründe des § 7 Absatz 3 GDolmG Anwendung finden, die insoweit die Vorgaben des alten Rechts ersetzen. Der Regelungsgehalt des § 7 Absatz 3 GDolmG wurde daher – mit Ausnahme der Verweisung auf § 3 Absatz 1 Nummer 6

GDolmG – in § 46 Absatz 3 Satz 1 AGGVG-E übernommen. Die Überschrift des § 46 AGGVG-E wurde schließlich dem erweiterten Regelungsgehalt der Vorschrift angepasst. Die vorgeschlagene Aufspaltung der Vorschrift ist hingegen nicht angezeigt, da die Regelungen einen Sachzusammenhang aufweisen.

b) Leider wurden nicht alle unsere Vorschläge aufgegriffen:

Der VVU empfiehlt weiter, in § 46 AGGVG-E zur Erhöhung der Verständlichkeit des Gesetzestextes und zur Fortführung der eingeführten und seit Jahrzehnten gebrauchten Begriffe hinter „Dolmetscher nach § 185 GVG“ in Klammern das in § 14 AGGVG a.F. verwendete Wort „Verhandlungsdolmetscher“ einzufügen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Der bisher im landesrechtlichen Regelungswerk verwendete Begriff „Verhandlungsdolmetscher“ ist durch die Novellierung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen (vgl. LT-Drs. 17/3275, S. 29). Der Anwendungsbereich der Norm wird durch die Bezeichnung „vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg allgemein beeidigte Dolmetscher nach § 185 GVG“ ausreichend deutlich, weil Verhandlungsdolmetscher Dolmetscher nach § 185 GVG sind. Der Begriff „Verhandlungsdolmetscher“ erfasst nach § 14 Absatz 1 Satz 1 AGGVG in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung aber auch Gebärdensprachdolmetscher nach § 186 Absatz 2 GVG; die gewünschte Klarstellung wäre deshalb verkürzt. Zudem haben Gebärdensprachdolmetscher nach der Novellierung im Zuge der Anpassung an das Gerichtsdolmetschergesetz durchgehend eigene Regelungen erfahren. Um hier Missverständnisse auszuschließen, bleibt es bei den Begriffen „Dolmetscher nach § 185 GVG“ und „Gebärdensprachdolmetscher“.

Schließlich wiederholt der VVU seine – schon im vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgebrachte – Forderung nach einem Bestandsschutz für beeidigte Dolmetscher und Übersetzer.

Stellungnahme der Landesregierung:

Das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes sieht keinen Bestandsschutz für beeidigte Dolmetscher vor. Den von den Verbänden geäußerten Bedenken hiergegen wurde bei der Novellierung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch das Gesetz zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften insofern Rechnung getragen, als die Frist bis zur Beendigung der bisherigen Beeidigungen großzügig bis 31. Dezember 2027 bemessen wurde. Auf die damalige Gesetzesbe gründung wird verwiesen (LT-Drs. 17/3275, S. 38 f., S. 50 f.).

bb) Zu § 15c AGGVG

Der VVU moniert das Fehlen einer Bußgeldvorschrift für vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher. Deren Beeidigung ende nicht; die Bezeichnung sei ebenso schutzwürdig wie die in § 15c AGGVG genannten Bezeichnungen. § 15c AGGVG sei entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Mit der Einführung der Bußgeldvorschriften in § 15c AGGVG sollte für die neuen landesrechtlichen Beeidigungen ein Gleichlauf mit dem Bundesrecht erreicht werden, das in § 11 GDolmG einen Bußgeldtatbestand für die unbefugte Verwendung der Bezeichnung „Gerichtsdolmetscher“ vorsieht. Auf Bußgeldtatbestände für die bisherigen landesrechtlichen Beeidigungen wurde hingegen verzichtet. Denn die vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg erfolgten Beeidigungen als Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Dolmetscher nach § 185 GVG behalten zwar ihre Beeidigung, können sich aber ab dem 1. Januar 2027 nicht mehr auf ihren allgemein geleisteten Eid berufen. Dies wird faktisch ebenfalls zu Neueidigungen führen, auf die dann § 11 GDolmG Anwendung findet. Angesichts des für die Verfolgungsbehörden damit verbundenen Prüfaufwands wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darauf verzichtet, zusätzliche Bußgeldtatbestände für die Beeidigungen nach früherem Recht zu schaffen.

Das Gesetz wurde in der Fassung vom 06.02.2024 verabschiedet und am 06.05.2024 verkündet.

BERUFLICHE INFORMATION

2. Das Pflegestudiumstärkungsgesetz und ein Ausflug in die VVU-Geschichte

Während der Gesetzentwurf die Übersetzungen von Dolmetscher*innen für Behörden akzeptabel machen wollte, dürfen Behörden jetzt richtigerweise nur die Übersetzungen von Übersetzer*innen akzeptieren.

Hier sind die Details:

a) Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz) wollte unter anderem § 43 a Abs. 2 Satz 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung wie folgt ändern:

„Die Übersetzungen [von Unterlagen zur Berufsqualifikation] sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.“ (BT-Drucksache 20/8105, S. 32)

Das geht natürlich nicht. Also unterbreiteten wir einen Gegenvorschlag (orientiert an der Formulierung in § 142 Abs. 3 ZPO):

„Die Übersetzungen sind von einer Übersetzerin oder einem Übersetzer erstellen zu lassen, die oder der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde.“ (VVU-Stellungnahme vom 24.08.2023)

Denn:

„Die Erstellung schriftlicher Übersetzungen ist die Aufgabe von Übersetzer*innen. Dolmetscher*innen werden zur mündlichen Sprachenübertragung und zu derjenigen mittels Gebärdensprache herangezogen. Dafür können sie allgemein beeidigt werden. Daneben haben ausschließlich ermächtigte oder öffentlich bestellte Übersetzer*innen das Recht, die Vollständigkeit und Richtigkeit von (schriftlichen) Übersetzungen zu bescheinigen bzw. zu beglaubigen.“ (ebenda)

Das am 16.12.2023 in der Ausschussfassung in Kraft getretene Gesetz lautet nun:

„Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.“

Zur Begründung wurde ausgeführt (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit, BT-Drucksache 20/8901, S. 167):

„Die Regelung stellt klar, dass Übersetzungen von nicht in deutscher Sprache vorliegenden Unterlagen von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen sind. Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden grundsätzlich nur zur mündlichen Sprachenübertragung und zu derjenigen mittels Gebärdensprache herangezogen, nicht jedoch zur Übersetzung von Unterlagen.“

(Wir denken, dass ermächtigte Übersetzer*innen nur versehentlich unerwähnt bleiben. Ein Überblick über die verwirrend verschiedenen Bezeichnungen findet sich in „Die Disharmonisierung der Beeidigungsvoraussetzungen“, VVU-Mitteilungen Nr. 126.)

b) Die Älteren unter uns werden sich daran erinnern, dass es eine der ersten Errungenschaften unseres Verbandes war, die der Rechtssicherheit dienende Trennung der beiden Sprachmittlergruppen in Baden-Württemberg herbeizuführen.

Damals, nämlich am 23.05.1973 und nach zweijährigen Bemühungen unseres Verbandes, schrieb das Landesjustizministerium an die übrigen Ministerien des Landes:

„Nach diesen Vorschriften beschränkt sich die Wirkung der allgemeinen Beeidigung eines Dolmetschers darauf, dass er sich in gerichtlichen Angelegenheiten anstelle einer jeweiligen Eidesleistung auf den allgemein geleisteten Eid berufen kann. Er wird dadurch jedoch nicht befugt, für gerichtliche oder behördliche Zwecke Urkunden aus einer fremden Sprache und in eine solche zu übersetzen „...sowie schon vorliegende Übersetzungen zu beglaubigen; hierfür sind die Urkundendolmetscher bestellt.“

„Wenn man nicht weiß, woher man kommt, kann man auch nicht wissen, wohin man geht.“ (Patrik Svensson, „Das Evangelium der Aale“, übersetzt aus dem Schwedischen von Hanna Granz, Seite 238)

IMPRESSIONEN



Alle reden über Bestandsschutz

Wir wollen keine ungerechtfertigten Hoffnungen wecken. Aber das letzte Wort zur Frage des Bestandsschutzes für Altbeidigte nach Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes und des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ist noch nicht gesprochen.

■ 1. Die erste Umfrage für das Landesjustizministerium

Am 08.01.2024 schrieben wir folgende E-Mail an das Ministerium der Justiz und für Migration:

„*Sehr geehrte Frau Dr. Gückel,*

nach unserem Telefonat vom 20.12.2023 hat der VVU eine kurze Umfrage unter seinen Mitgliedern durchgeführt. Die Frage war: ‚Wer von Ihnen überlegt vor diesem Hintergrund [Ab- lauf der Übergangsfristen] oder hat bereits vor, sich nicht mehr als Gerichtsdolmetscher*in nach dem Gerichtsdolmetschergesetz/als Urkundenübersetzer*in nach dem neuen AGGVG neu beeidigen zu lassen?‘

19,4 % der VVU-Mitglieder haben bis heute an dieser Umfrage teilgenommen.

Hiervon haben 69,56 % angegeben, sich nicht und 13,04 % sich voraussichtlich nicht noch einmal neu allgemein beeidigen zu lassen. Dagegen haben nur 17,39 % angegeben, dass sie sich (sicher) neu beeidigen lassen werden.

Ihre Entscheidung haben die 69,56 % + 13,04 % = 82,6 % vor allem wie folgt begründet:

‚Ich beabsichtige nicht mich um die ‚neue‘ Beeidigung zu bemühen. Ich sehe es nicht ein, dass meine Qualifikation, Erfahrung, Wissen, praktisch erworbene Kompetenzen, mein bisheriger Aufwand und meine Arbeitsmoral, durch den Gesetzgeber willkürlich in Frage gestellt wird bzw. angezweifelt (bzw. bestritten) wird.‘

‚Die staatliche Prüfung ist mit viel Aufwand verbunden, sich darauf vorzubereiten, bedeutet einen enormen Verlust an Zeit und Geld. Ich habe die Hoffnung auf den weiteren Bestandsschutz noch nicht aufgegeben, obwohl ich weiß, dass die Chancen gering sind. Es ist unglaublich, wie das neue GDolmG zustande kommen konnte und sehr schade, dass dabei überhaupt nicht an die älteren Gerichtsdolmetscher*in und Urkundenübersetzer*in gedacht wurde, die jahrelang ihren Beitrag geleistet haben. Wir werden buchstäblich gezwungen, nach so vielen Jahren tadelloser Arbeit unseren Beruf aufzugeben.‘

‚Ich werde mich aller Wahrscheinlichkeit nicht neu beeidigen lassen, wenn die derzeitigen Regelungen verändert fortbestehen. Man würde mich auf der Grundlage meiner Nachweise nur für die Sprache ermächtigen, die zwar zu Studienzeiten meine Hauptfachsprache war, aber im Laufe des Berufslebens nur noch eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Es ist jedoch nicht meine Absicht, gegen Ende meiner beruflichen Laufbahn hin noch neue Prüfungen für die ehemalige Nebenfachsprache abzulegen.‘

‚Außerdem müsste ich sogar mehrere Prüfungen ablegen, weil ich die Sprachen serbisch, kroatisch und bosnisch dolmetsche/übersetze. Obwohl sich diese Sprachen nur geringfügig unterscheiden und ehemals unter die Landessprache serbo-kroatisch fielen, so würde es für mich bedeuten, hier drei Prüfungen jeweils abzulegen, um genau dieselbe Tätigkeit ausüben zu können, der ich aktuell bzw. dann schon mehr als 30 Jahre lang erfolgreich nachgehe.‘

Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 aufgehoben wird.

Das würde es auf unkomplizierte Weise sowohl Gebärdensprachdolmetscher*innen, deren Problematik ja auf alle Fälle gelöst werden muss, als auch allen Lautsprachdolmetscher*innen erlauben, sich nach dem 31.12.2026 weiterhin auf ihren landesrechtlich geleisteten Eid zu berufen, und damit den Verlust so vieler qualifizierter und erfahrener Kräfte verhindern.

Im Anschluss müsste das AGGVG entsprechend angepasst werden.

Abschließend möchte ich auf folgendes hinweisen:

Das Argument, mit unbegrenztem Bestandsschutz würden auch Sprachmittler*innen begünstigt, welche die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, beispielsweise, weil sie in der Vergangenheit ohne entsprechende fachliche Nachweise beeidigt worden sind, ist nach unserer Ansicht ohne Substanz. Denn weder ist bekannt, wie viele Sprachmittler*innen so beeidigt wurden, noch ist bekannt, ob diese falschen Beeidigungen überhaupt zu einem Schaden geführt haben, noch ist verständlich, weshalb alle diejenigen, welche die frühere Eignungsfeststellungsprüfung bestanden haben und korrekterweise beeidigt wurden, heute dafür einstehen müssen, dass es zu solchem (in der Zahl nicht bekanntem) fehlerhaften staatlichen Handeln gekommen ist.

Vielen Dank.“

■ 2. Die zweite Umfrage für das Landesjustizministerium

Mit Schreiben vom 21.03.2024 bat uns das Ministerium erneut um eine Umfrage und erklärt:

„Im Januar 2023 ist das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes in Kraft getreten, zeitgleich das geänderte Landesrecht in §§ 14 ff. AGGVG. Sie haben sich mit verschiedenen Anliegen im Zusammenhang mit der neuen Rechtslage an uns gewandt und unter anderem wiederholt das Thema Bestandsschutz angesprochen.

In diesem Zusammenhang teilen wir mit, dass derzeit auf Bundesebene Änderungen in Bezug auf die Gebärdensprachdolmetscher geprüft werden. Diese verlieren nach derzeitiger Rechtslage ebenso wie (Lautsprachen-)Dolmetscher nach § 185 GVG ab dem 1. Januar 2027 die Möglichkeit, sich nach § 189 Absatz 2 GVG auf ihren in einem Land nach landesrechtlichen Vorschriften geleisteten Eid zu berufen. Im GDolmG sind die Gebärdensprachdolmetscher nicht mit geregelt.

[Der VVU hat dazu bereits vor langer Zeit einen Lösungsvor-

schlag unterbreitet, s. VVU-Stellungnahme „Zur geplanten Verlängerung der Übergangsfristen für die Neubeeidigung nach Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes und die Beibehaltung der Berufung auf den allgemein geleisteten Eid für Gebärdensprachdolmetscher*innen“ vom 25.05.2022, VVU-Mitteilungen Nr. 125]

Ob die derzeitigen baden-württembergischen Regelungen über die Beendigung der vor dem 1. Januar 2023 erfolgten Beeidigungen (§ 46 Absatz 1 AGGVG) noch einmal überprüft und ggf. angepasst werden, wird wesentlich davon abhängen, ob und wie der Bund die geplanten Änderungen für Gebärdensprachdolmetscher umsetzt.

Hierzu ist uns derzeit keine abschließende Aussage möglich.

Unabhängig davon ist uns jedoch daran gelegen, ein möglichst genaues Bild darüber zu erhalten, wie sich die neuen Rechtsvorschriften auf den Bestand an beeidigten Sprachmittlern auswirken. Zu diesem Zweck bitten wir um Mitteilung, wie viele der in Ihren Verbänden organisierten Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer

- zu den Stichtagen 31. Dezember 2022 sowie aktuell (Mai 2024) allgemein beeidigt

waren bzw. sind,

■ eine Neubeeidigung beantragt haben oder beantragen werden,

■ eine Neubeeidigung in einer bisher beeidigten Sprache wegen des Fehlens fachlicher Nachweise nicht erhalten können (obwohl sie dies wünschen),

■ auf die Neubeeidigung verzichten (unter Angabe der Gründe für den Verzicht).“

Wir werden weiter berichten.

■ 3. ver.di

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft hat sich - auf eine Initiative des BDÜ Nord hin - auf dem 6. ver.di-Bundeskongress Berlin (17.9.2023 - 22.9.2023) für die „Verbesserung des Gerichtsdolmetschergesetzes“ eingesetzt und hat am 03.05.2024 seine Forderungen dazu veröffentlicht.

Das scheint gleichzeitig hilfreich und problematisch. Denn es

BERUFLICHE INFORMATION

ist ureigene Aufgabe der Berufsverbände, sich für den Berufsstand und ihre Mitglieder einzusetzen. Die Tür einer Gewerkschaft zu öffnen, ist nicht weit davon entfernt, ihr damit das Feld zu überlassen und einzugestehen, selbst nicht genügend Einfluss zu haben - was eine Kapitulation wäre. Das gilt insbesondere für eine machtbewusste Gewerkschaft wie ver.di und einen – gerade in der Frage des Bestandsschutzes für Altbeidigte – gespaltenen BDÜ. (Außerdem weckt das schlechte Erinnerungen an die Zeit, als der BDÜ dem Videodolmetschanbieter SAVD die Tür weit geöffnet hatte...)

ver.di formuliert:

„Deutschland braucht qualifizierte und professionell handelnde Sprachmittler:innen in allen Bereichen des Lebens. Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen sind in jeder Gesellschaft, insbesondere bei Gerichten und Behörden, von großer Bedeutung für eine gelungene Kommunikation frei von Missverständnissen.“

Das GDolmG verfolgt den Ansatz, die Beeidigung der für die Justiz tätigen Dolmetscher:innen (mündliche Sprachmittlung) zu harmonisieren. Dieses Ziel ist aus Sicht von ver.di grundsätzlich zu begrüßen, denn die Dolmetschergesetze der Bundesländer haben zum Teil sehr unterschiedliche Inhalte und Erwartungen an die in diesem Beruf Tätigen.

Da Justiz aber in der Kompetenz der Länder liegt, sind diese für die Umsetzung und Anwendung des GDolmG zuständig. In der Praxis wird das GDolmG auf Landesebene äußerst unterschiedlich umgesetzt. Die angestrebte Harmonisierung der Voraussetzungen ist demnach nur sehr eingeschränkt erfolgt. Letztlich ist der schon vorher vorhandene Wildwuchs nun in der Tat noch ein wenig schlimmer geworden.

Die manchmal als Begründung für die Einführung des GDolmG angegebene „schlechte Qualität“ bei Verdolmetschungen bei Gerichtsverhandlungen gab und gibt es wirklich. Das liegt aber nicht an den allgemein beeidigten Dolmetschern, die durchweg qualitativ hochwertig dolmetschen.

Es liegt vielmehr daran, dass Gerichte über ihre Geschäftsstellen teilweise ungeeignete Personen zum Dolmetschen laden, die diesen Beruf nicht erlernt haben, nie Belege für ihre fachliche und persönliche Eignung vorlegen mussten und deswegen

nicht allgemein beeidigt sind. Diese Personen werden dann zu Beginn einer Verhandlung vom Richter "ad hoc" vereidigt. Den Gerichten ist es auch mit dem GDolmG weiterhin ohne Einschränkungen gestattet, sogenannte „Ad-hoc-Vereidigungen“ ungeeigneter Personen vorzunehmen. Sie sind es, die immer wieder für Negativschlagzeilen über „schlechte Dolmetscher:innen“ sorgen, nicht die allgemein beeidigten Dolmetscher:innen.

ver.di kritisiert zentrale Regelungen des GDolmG und fordert eine Neufassung vorrangig in folgenden Punkten:

Bestandsschutz für alle beeidigten und ermächtigten Sprachmittler:innen

Viele freiberuflich tätige Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen sind teilweise bereits seit Jahrzehnten für die (Justiz-)Behörden im Einsatz. Sie haben langjährige Berufspraxis und wurden nach den seinerzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben allgemein beeidigt und ermächtigt.

Es kann nicht sein, dass die seinerzeit unbefristet erteilten Beeidigungen und Ermächtigungen rückwirkend für ungültig erklärt und vor allem die erfahrenen Dolmetscher:innen ihre Beeidigungen (und in einigen Bundesländern die Übersetzer:innen ihre Ermächtigungen) nun in einem aufwendigen Verfahren nach den neuen Vorgaben gemäß GDolmG erneut beantragen müssen. Hinzu kommt, dass die Länder hierfür keinerlei Infrastruktur geschaffen haben, über die diese Prüfungen abgelegt werden könnten. Es gibt beispielsweise in Norddeutschland keine staatlichen Prüfungsämter. Auch Angebote für staatlich anerkannte Prüfungen sucht man hier vergebens. Sonderkonditionen für bereits seit vielen Jahren in dem Bereich tätige Personen oder die Anerkennung ihrer Berufserfahrung sind im GDolmG nicht vorgesehen. Das ist untragbar.

Sofortige Abschaffung der sachgrundlosen Befristung von Beeidigungen für Dolmetscher:innen sowie von Ermächtigungen für Übersetzer:innen

Es ist nicht nachvollziehbar, warum einmalig erbrachte und unbefristet gültige Befähigungsnachweise wie Abiturzeugnisse, Universitätsdiplome, Prüfungsurkunden o. ä. alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden sollen. Das Ziel einer regelmäßigen Qualitätskontrolle darf nicht zu einer ungerechtfertigten Schlech-

BERUFLICHE INFORMATION

terbehandlung der Dolmetscher:innen (und in einigen Bundesländern auch Übersetzer:innen) gegenüber anderen Berufsgruppen führen, bei denen die Gültigkeit von Berufsabschlüssen auch nicht befristet ist.

Die Abfrage aktueller Kontaktdaten und der persönlichen Eignung kann problemlos in regelmäßigen Abständen als Verwaltungsakt im Hintergrund erfolgen, ohne dass es einer Befristung der Beeidigung (und in einigen Bundesländern auch der Ermächtigung) bedarf.

Hingegen wäre es sinnvoll, für die Sprachmittler:innen eine Pflicht zur dokumentierten Teilnahme an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen einzuführen, die auch in anderen Berufen (Ärzte, Rechtsanwälte usw.) vorgeschrieben ist.

Ausweitung des Gesetzes auf Gebärdensprachdolmetschen

ver.di setzt sich für die Gleichbehandlung aller Personen ein, die als Dolmetscher:innen ausgebildet und anerkannt sind.

Gebärdensprachdolmetscher:innen (GSD) sind keine gesondert zu behandelnde Berufsgruppe. Es widerspricht dem inklusiven Gedanken, dass man sie unter dem Vorwand des GDolmG in den Bundesländern anders und sogar schlechter behandelt, zumal sie bis zur Einführung des GDolmG völlig gleichberechtigt waren.

Das GDolmG sorgt in der derzeit geltenden Fassung für große Unsicherheit unter den beeidigten Dolmetscher:innen (und in einigen Bundesländern auch bei ermächtigten Übersetzer:innen).

ver.di fordert den Bundesgesetzgeber sowie die Verantwortlichen der Länder deshalb nachdrücklich zu einer Neufassung des Gesetzes auf.

[Quelle:

<https://oeffentliche-private-dienste.verdi.de/mein-arbeitsplatz/justiz/++co++c9226da6-093d-11ef-875e-ff4067067674>]

■ 4. In der Presse

Am 08.04.2024 erschien ein Artikel der dpa-Journalistin Julia Giertz in mehreren Zeitungen.

■ a) „Wer kein Deutsch spricht, bekommt vor Gericht einen #Dolmetscher zur Seite gestellt. Doch nicht selten herrscht Zweifel daran, wie gut diese ihr Fach beherrschen. Das Bundesjustizministerium will nun mehr Qualitätssicherung. Doch die #Gerichtsdolmetscher sträuben sich.“ („Gerichtsdolmetscher sträuben sich gegen Prüfungen“, LTO):

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/justiz-gericht-dolmetscher-uebersetzer-verfassungsbeschwerde/>

Unsere Reaktion in den sozialen Medien:

„Wir, der VVU und seine Mitglieder, sträuben uns nicht gegen Qualitätssicherung. Wir sträuben uns dagegen, dass erfahrenen und fähigen Dolmetscher*innen mit jahrzehntelanger Praxis der bisher gewährte Zugang zum Gerichtsdolmetschen erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird. Und: Es gibt weder eine belastbare Statistik darüber, ‚wie gut diese [Dolmetscher*innen] ihr Fach beherrschen‘, noch darüber, wie häufig Zweifel daran bestehen. Ein solcher Verdacht ist nur angebracht, wenn Laien herangezogen werden. Was durch das GDolmG aber gerade nicht unterbunden wird... Also steht die Qualitätssicherung nur auf dem Papier...“

■ b) „In vielen Prozessen beherrschen Angeklagte die deutsche Sprache nicht. Damit sie sich äußern können, gibt es Gerichtsdolmetscher. Deren Qualität muss sich aus Sicht des Bundesjustizministeriums verbessern. Vertreter des Berufsstandes befürchten nun einen Aderlass.“ („Gerichtsdolmetscher fürchten schärfere Zugangsbedingungen zu Beruf“, beck-aktuell):

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/gerichtsdolmetscher-fuerchten-schaerfere-zugangsbedingungen-zu-beruf>

Unsere Reaktion in den sozialen Medien:

„Nein, wir fürchten, dass fehlender Bestandsschutz für die bereits allgemein beeidigten #Dolmetscher*innen nicht im Interesse unserer Mitglieder, des Berufsstandes und des Zugangs zum Recht ist.“

BERUFLICHE INFORMATION

■ c) „Neue Standards für Gerichtsdolmetscher sind umstritten“ (Süddeutsche Zeitung und Berliner Morgenpost):

<https://www.sueddeutsche.de/panorama/justiz-neue-standards-fuer-gerichtsdolmetscher-sind-umstritten-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240408-99-597535>

<https://www.morgenpost.de/vermishtes/article242049274/Neue-Standards-fuer-Gerichtsdolmetscher-sind-umstritten.html>

Stimmt. Auch innerhalb des BDÜ und seiner Landesverbände.

Der BDÜ-Bund bleibt bei seiner – inzwischen ja weicher formulierten - Ablehnung:

„Einem generellen Bestandsschutz steht der BDÜ jedoch kritisch gegenüber, da dieser dann auch für Personen gelte, die in

der Vergangenheit ohne einschlägige Prüfungen oder relevante Qualifikationsnachweise vereidigt wurden. Dies, so BDÜ-Präsidentin Norma Keßler, konterkariere das Ziel des Gesetzes. Bestandsschutz müsse an Qualitätsnachweise gebunden werden.“ (s. o.g. Artikel)

Problematisch ist das aus zwei Gründen: Die Liste der „Qualitätsnachweise“ würde sich verlängern und komplizierter werden, der behördliche Überprüfungsaufwand erhöhen. Gegenüber denjenigen Verbandsmitgliedern, die diese neu hinzugefügten Qualitätsnachweise nicht erbringen können, wäre die erweiterte, aber dennoch weiterhin beschränkte Möglichkeit auf ihre professionelle Vergangenheit zurückzugreifen, genauso willkürlich und schlicht unsolidarisch. Wie weit das mit den einzelnen BDÜ-Mitgliedern so besprochen ist, können wir natürlich nicht nachvollziehen.



IMPRESSIONEN



„Training the modern Legal Interpreter and Translator“ EULITA Konferenz 19.-20. April 2024 im Akropolis-Museum in Athen Von Esther Ingwers

Die Kolleg:innen des griechischen Berufsverbandes PEEM-PIP hatten bereits im März 2020 nach Athen eingeladen, und dann fiel die Konferenz und alle Reisen dem ersten pandemiebedingten Lockdown zum Opfer. Sie wären keine Griech:innen, würden sie sich von solchen Nebensächlichkeiten in ihrer legendären Gastfreundschaft einschränken lassen, so daß wir in diesem Jahr das Glück hatten, im Frühling für die jährliche Konferenz des Europäischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher:innen und -übersetzer:innen nach Athen zu reisen.

Wenig überraschend beleuchteten die Vorträge zu diesem Konferenzthema den Einfluß des Einsatzes von KI-Translations-tools auf die Berufspraxis und die Ausbildung von Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen, die in und für juristische/n Settings arbeiten. Erfreulich und ermutigend jedoch war der daraus entstehende Aufruf: **Laßt uns gemeinsam das Narrativ des KI-Einsatzes verändern!** Wir können heute sagen, daß maschinell übersetzte Texte ohne menschliche Postedition für die Verwendung vor Gericht nicht verwendbar sind. Es ist allein das Werbeversprechen der Anbieter, Menschen ersetzen zu können. Tatsache ist, die KI kann es nicht – aber die Wahrheit verkauft sich einfach schlecht.

Die Konferenz eröffnete Mata Salogianni von der Generaldirektion Übersetzen der Europäischen Kommission, die eindrucksvoll die enge Zusammenarbeit von Autor:innen und Übersetzer:innen schon im Entwurfsstadium eines neuen EU-Gesetzes schilderte. Die Übersetzer:innen werden um Kommentierung zu einem Gesetzentwurf gebeten, um äquivalente Texte in den EU-Sprachen zu ermöglichen. Nicht selten wird dabei entschieden, den Ursprungstext so zu gestalten, daß eine Übersetzung realisiert werden kann in dem Wissen, daß es keine 1:1 Entsprechung juristischer Konzepte in den Rechtssystemen der EU gibt: „Lack of knowledge is not an ally in using MT. (You have to know, what the text means and you have to be able to read between the lines.)“

Dr. Mary Phelan von der Dublin City University berichtete in ihrem Vortrag von Fällen unprofessioneller und fehlerhafter Dolmetschleistung vor Gericht, die nicht nur deshalb die Haare zu Berge stehen ließen, weil es in einem der beschriebenen Verfahren um FGM ging. Während es nicht wenige EU-Regulierungen gibt, die den Einsatz von Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen in (Straf-)Verfahren regeln, gibt es in Irland und Großbritannien keine gesetzliche Grundlage für die Vereidigung vor Gericht, so daß der irische Berufsverband ATII ein System zur Kompetenzüberprüfung entwickelt hat. Es sei jedoch im Allgemeinen unüblich, einer Dolmetscherin Unterlagen zur Vorbereitung auf das Dolmetschen in einem Gerichtsverfahren zur Verfügung zu stellen. In Irland hat sich in 2021 zum ersten Mal ein Gericht in einem Urteil zu einer mangelhaften Verdolmetschung geäußert.

Das neu gegründete „Case Law Advisory Committee“ von EULITA hat sich zur Aufgabe gemacht, gerichtliche Entscheidungen dieser Art europaweit aufzuspüren und zu sammeln.

In der zweiten Session führte uns Dr. Łucja Biel von der Universität Warschau zum oben erwähnten Aufruf. Basierend auf der hoch anspruchsvollen Komplexität des Übersetzens von Rechtstexten - "combining the inventiveness of literary translation with the technological precision of technical translation" - zeichnete sie das Bild einer Übersetzer:in in der zentralen Mitte des Translationsprozesses umgeben von allen verfügbaren Werkzeugen und Technologien: the augmented translator für das Produkt MAHT, machine-aided human translation. Interessant auch das Maß für die Qualität maschineller Übersetzungen, die eine „human-like quality“ aufweisen sollen. Erfolgreich eingesetzt werden MT-Systeme, die customized sind und laufend von Menschen trainiert und überprüft werden müssen, z.B. eTranslation für EU-Institutionen oder eLUNa für die UN. Einleuchtender konnte sie ihr Fazit nicht entwickeln: „Offsetting the AI Mania.“

Nicht nur die einzelne Dolmetscherin oder Übersetzerin ist von zentraler Bedeutung für gelingende Translation, die vor Gericht einen wichtigen Beitrag für ein faires Verfahren leistet, das wiederum zu den Fundamenten einer gerechten Demokratie gehört, sondern auch die Zusammenarbeit der an einem Verfahren professionell Beteiligten. Deswegen forderte Dr. Stefanos Vlachopoulos von der Ionian University in seinem Vortrag die Möglichkeit zum gemeinsamen Lernen von Translator:innen, Polizist:innen und Jurist:innen.

Genau das griff auch Mary Orfanou, Lawyer-Linguist, in ihrem Vortrag auf, in dessen Titel sie schon die berechtigt bohrende Frage stellte: „How to think as a lawyer without being one?“

Zum Schluß des ersten Konferenztages brachten uns die französischen Kolleginnen Sandrine Détienne und Monique Rouzet-Lelièvre von EXPERTIJ zurück zu ganz praktischen Problemen der Wirklichkeit. Mit Blick auf die Olympischen Sommerspiele in Paris in diesem Jahr berichteten sie über ihre Gespräche mit den zuständigen Behörden und Organisator:innen über die zu erwartende hohe Anzahl an Besucher:innen. Diese und die ganz normale Statistik lassen jetzt schon ahnen, daß es zu Straftaten mit Beteiligung nicht-französisch sprechender Menschen kommen wird, so daß es für deren Aufklärung Dolmetscher:innen in nicht geringer Zahl und für verschiedene Sprachen brauchen wird. Eine Idee, diesen vielleicht wenig berücksichtigten Bedarf zu decken, ist der Einsatz von Dolmetschstudierenden der ESIT.

Das ausgelassene Networking Dinner am Freitagabend - wir sind in Griechenland! - machte den frühen Beginn des zweiten Konferenztages nicht eben einfach. Aber das Programm war auch am Samstag sorgfältig und interessant zusammengestellt und bot im letzten Teil Vorträge zur empfindlichen Frage der Gewährleistung von Dolmetschleistungen oder Übersetzungsprodukten, die rein maschinell oder KI-generiert hergestellt worden sind.

Es mag eine Tatsache sein, daß Gerichte mitunter umfangreiche Akten in sehr kurzer Zeit übersetzen (lassen) müssen. John O Shea bezeichnete jedoch den Einsatz von MT und KI als "risk amplifier" und zwar für die Übersetzer:innen, die erleben, daß Auftraggeber diese tools einsetzen, um den Zieltext zu überprüfen, die Qualität anzuzweifeln oder den Einsatz von MT und KI für die Übersetzungsanfertigung festzustellen. Das wer-

de dann nicht selten als Grund verwendet, um eine gestellte Rechnung nicht zu zahlen.

Kaum zu bremsen war die tschechische Kollegin Petra Kameníková in ihrer Empörung über das Vorhaben des tschechischen Innenministers, gesetzlich den Einsatz von "qualified technical devices" für Dolmetschen und Übersetzen zu verankern, ohne auch nur im Ansatz zu definieren, was "qualified" bedeuten soll. Die Befürchtung, daß mit einem solchen Gesetz eine gefährliche Idee ihren Weg in die EU antreten könnte, sollten sich die Justizminister mal miteinander unterhalten, hat schon jetzt EULITA dazu gebracht, mit einer Stellungnahme von dem Vorhaben dringend abzuraten. Es mag in den EU-Mitgliedsstaaten angezeigt sein zu beobachten, ob und wie sich das tschechische Gesetzesvorhaben entwickelt.

Die Konferenz schloß dann Alexandra Papoutsi vom Anwaltsunternehmen KBVL, das Mitglied im Deloitte Legal Network ist, indem sie in ihrem Vortrag deutlich machte, daß zu einem Werbeversprechen auch Verantwortung gehört und sich beides proportional zueinander verhält: Je größer das Versprechen, umso höher die Verantwortung. Während die Arbeit am EU-Gesetz über künstliche Intelligenz noch lange nicht abgeschlossen ist, steht schon das nächste Gesetzesvorhaben an, konsequenterweise ein AI Liability Act. So schickte uns mit der Hoffnung nach Hause, daß ein derartiges Gesetz eine solche Macht haben könnte, daß die KI-Tool-Anbieter angesichts der dort formulierten Forderungen und Sanktionen ihre Werbeversprechen demnächst weit weniger vollmundig präsentieren und wir sie überraschend kleinlaut erleben könnten.

Und was hat das alles mit der AIIC zu tun?

Mal ganz abgesehen davon, daß die Sprachen der EULITA Englisch und Französisch sind, somit die ganze Konferenz in eine der beiden Sprachen gedolmetscht wird, je nachdem, welche Sprache für einen Vortrag gewählt wird - ein ganz normaler Konferenzinsatz also – sehr viel:

Gründungspräsidentin der EULITA ist unsere AIIC-Kollegin Liese Katschinka aus Wien, die ebenso wie die uns gut bekannte Christiane Driesen aus Hamburg für ihre Verdienste für EULITA geehrt wurde. Katerina Apostolaki aus dem AIIC Legal Interpreting Committee gehörte zu den Vortragenden des ersten Konferenztages. Aber am schönsten hat diese Frage Haris Ghinos beantwortet, als ich ihn freudig im Publikum begrüßte und

BERUFLICHE INFORMATION

fragte, was ihn zur Konferenz geführt habe: Na, es geht doch um Dolmetschen!

Hat sich der Weg zur Konferenz gelohnt?

Diese Frage stellt sich nicht, denn – hej – eine Reise nach Athen im Frühling!

Auch wenn viele Gedanken vielleicht doch nicht so neu waren, verdichten sie sich bei mir zunehmend zu diesem:

Die Probleme für den Einsatz von Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen in juristischen Settings ähneln auf erschreckende Weise den Problemen des Klimawandels. Auch hier sind Menschen Besserwisser, das heißt, sie haben das Wissen, handeln aber nicht danach, also wider besseres Wissen. Es ist hinlänglich wissenschaftlich erforscht und nachgewiesen, daß Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte hochkomplex und anspruchsvoll ist und eine fundierte Ausbildung erfordert, die es in vielen (europäischen) Ländern nicht gibt, vielleicht auch deshalb nicht, weil ein "Markt" fehlt. Wer investiert

schon Zeit und Geld in eine Ausbildung, wenn mit den erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten kaum Geld zu verdienen ist? So fehlen qualifizierte Fachkräfte, die aber genauso nachgewiesenermaßen essentiell sind für einen Zugang zum Recht. Kennen wir vom Klimawandel: Die Wissenschaft informiert uns vollumfänglich, was wir tun müßten, um die Welt zu retten, in der wir leben. Und was tun wir?

Was sich aber staatliche Institutionen dringend fragen müssen, ist, ob das Verhältnis zwischen dem, was "die Maschine" liefert, und dem gigantischem Energieverbrauch für deren Einsatz auch nur ansatzweise vertretbar ist. Und da haben wir noch nicht angefangen, über die Menschenrechtsverletzungen zu sprechen, die die so genannten Clickworker im globalen Süden tagtäglich erleiden. Ganz besonders verhänglich für Menschen, die sich als Organe der Rechtspflege verstehen - aber eigentlich können sich diese Frage auch alle stellen.

[Geschrieben wurde der Text für den Newsletter 05/2024 der AIIC-Region Deutschland und erscheint hier mit freundlicher Genehmigung der Autorin]



Besondere Erschwernis der Übersetzung

Aktuelle Rechtsprechung, aufgelesen von Evangelos Doumanidis

■ 1.

Erhöhter Zeilenansatz: Bei Übersetzung einer Anklageschrift sind im Hinblick auf ihre Funktion als verfahrenseinleitendes Schriftstück und die Gewährleistung rechtlichen Gehörs (vgl. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe a EMRK) hohe qualitative Anforderungen an die Übersetzung zu stellen. Einem Strafbefehl kommt nicht nur Bedeutung für die Verfahrenseinleitung zu; vielmehr setzt er die Rechtsfolgen fest und bildet Grundlage für die Vollstreckung, wenn nicht frist- und formgerecht Einspruch eingelegt wird. An seine und die Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung sind daher ebenso hohe Anforderungen zu stellen wie an die Übersetzung einer Anklage. - Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 22.02.2024, 1 Ws, 28/24

Der Antragsteller, öffentlich bestellter Urkundenübersetzer und allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher für die griechische Sprache, hat im Auftrag des Amtsgerichts Crailsheim einen Strafbefehl einschließlich der Rechtsmittelbelehrung in die griechische Sprache übersetzt und hierfür gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG wegen häufiger Verwendung von Fachterminologie die gerichtliche Festsetzung des erhöhten Zeilenansatzes von 2,10 Euro beantragt. Erst auf seine Beschwerde gegen einen ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts Crailsheim ist ihm das erhöhte Honorar mit Beschluss des Landgerichts Ellwangen vom 24. Januar 2024 zugesprochen worden. Hiergegen wendet sich nunmehr der Bezirksrevisor mit der vom Landgericht zugelassenen weiteren Beschwerde.

Die weitere Beschwerde des Bezirksrevisors ist zulässig (§ 4 Abs. 5 Satz 1 JVEG); sie hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die Entscheidung des Landgerichts, die hier in Rede stehende Übersetzung sei besonders schwierig, lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

■ 1. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG ist ein höheres Honorar für die Übersetzungsleistung anzusetzen, wenn eine Übersetzung wegen der besonderen Umstände

des Einzelfalles besonders erschwert ist. Die Vorschrift zählt — nicht abschließend — bestimmte Kriterien hierfür auf, darunter die häufige Verwendung von Fachausdrücken.

Bei der wertenden Gesamtbetrachtung, ob im Einzelfall eine besondere Erschwernis gegeben ist, ist den Gerichten ein Beurteilungsspielraum vorbehalten. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 4 Abs. 5 Satz 2 JVEG i.V.m. §§ 546, 547 ZPO). Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, etwa wenn Rechtsbegriffe verkannt oder sonst unzutreffende rechtliche Maßstäbe angelegt wurden.

■ 2. Unter Berücksichtigung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes ist die Entscheidung des Landgerichts nicht zu beanstanden.

■ a) Das Landgericht hat die anzuwendende Norm zutreffend dahingehend ausgelegt, dass besondere Erschwernisse der Übersetzung jedenfalls dann vorliegen, wenn die Übersetzung der verwendeten Fachausdrücke besondere Herausforderungen an einen durchschnittlichen Übersetzer stellt, d.h. wenn die verwendeten Fachausdrücke in der Fremdsprache keine unmittelbare Entsprechung finden, sondern Transferleistungen des Dolmetschers erforderlich sind, um deren Sinngehalt richtig zu erfassen. Ausgehend hiervon hat es weiter rechtfertig dargelegt, dass insbesondere bei Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung eine Vielzahl von Rechtsbegriffen nicht wörtlich übersetzt werden konnte, sondern adäquate Begriffe aus dem griechischen Rechtssystem gefunden werden mussten.

■ b) Das Landgericht hat außerdem zutreffend auf die besondere Richtigkeitsgewähr bei Übersetzung des Strafbefehls und der Rechtsmittelbelehrung abgestellt und in der Gesamtschau das erhöhte Honorar als gerechtfertigt angesehen.

Bei Übersetzung einer Anklageschrift sind im Hinblick auf ihre

BERUFLICHE INFORMATION

Funktion als verfahrenseinleitendes Schriftstück und die Gewährleistung rechtlichen Gehörs (vgl. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe a EMRK) hohe qualitative Anforderungen an die Übersetzung zu stellen (Festhaltung OLG Stuttgart, BeckRS 2015, 279). Einem Strafbefehl kommt nicht nur Bedeutung für die Verfahrenseinleitung zu; vielmehr setzt er die Rechtsfolgen fest und bildet Grundlage für die Vollstreckung, wenn nicht frist- und formgerecht Einspruch eingelegt wird. An seine und die Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung sind daher ebenso hohe Anforderungen zu stellen wie an die Übersetzung einer Anklage.

[Quelle: Beschwerdeführer]

2.

Es sind jedenfalls dann besondere Erschwernisse der Übersetzung zu bejahen, wenn die Übersetzung der verwendeten Fachausdrücke besondere Herausforderungen an einen durchschnittlichen Übersetzer stellt, d.h. wenn die verwendeten Fachausdrücke in der Fremdsprache keine unmittelbare Entsprechung finden, sondern Transferleistungen des Dolmetschers erforderlich sind, um deren Sinngehalt richtig zu erfassen. Dies gilt umso mehr als es bei einem Strafbefehl und dessen Rechtsmittelbelehrung in besonderem Maße auf eine zutreffende und für den Beschuldigten verständliche Übertragung ankommt. - Landgericht Ellwangen, Beschluss vom 24.01.2024, 1 O s 2/24

Mit seiner Beschwerde vom 07.12.2023 wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Festsetzung der Dolmetschervergütung durch Beschluss des Amtsgerichts Crailsheim vom 07.11.2023.

Der Beschwerdeführer wurde durch das Amtsgericht mit der Übersetzung eines Strafbefehls nebst Rechtsbehelfsbelehrung in die griechische Sprache beauftragt.

Für seine Übersetzungsleistung stellte der Beschwerdeführer 311 Euro in Rechnung, 140 Zeilen zu je 2,10 Euro, 2 Euro Schreibauslagen und 15 Euro Post- und Telekommunikationspauschale.

Den erhöhten Zeilensatz begründete er mit besonderer Erschwernis der Übersetzung i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 3 JVEG.

Mit Schreiben vom 18.07.2023 teilte die Rechtspflegerin des Amtsgerichts Crailsheim mit, dass 290 Euro ausgezahlt würden, eine Erhöhung des Honorars auf 2,10 Euro sei nicht gerechtfertigt, da bei dem übersetzten Strafbefehl keine besondere Erschwernis der Übersetzung wegen häufig verwendeter Fachausdrücke gesehen werde, vgl. Bl. 29 d.A.

Der Beschwerdeführer beantragte sodann mit Schreiben vom 22.07.2023 die Festsetzung der Vergütung durch gerichtlichen Beschluss.

Durch Beschluss vom 07.12.2023 setzte das Amtsgericht Crailsheim die Vergütung auf 290 Euro fest und lehnte den weitergehenden Antrag ab. Zudem ließ es die Beschwerde nach § 4 Abs. 3 Alt. 2 JVEG zu. Im Wesentlichen wurde die Ablehnung damit begründet, dass der zu übersetzende Text nur gebräuchliche Fachausdrücke enthalte, deren Übersetzung für einen durchschnittlichen Übersetzer, der beide Sprachen spricht, auch in einer Gesamtschau aller Umstände keine besondere Herausforderung darstelle, zum weiteren Inhalt wird auf die ausführliche Begründung des angefochtenen Beschlusses, Bl. 35 ff. d.A., verwiesen.

Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vom 07.12.2023 insbesondere rügt der Beschwerdeführer, dass das Amtsgericht unzutreffend die besondere Erschwernis der Übersetzung an eine Unterscheidung zwischen gebräuchlichen Fachausdrücken bzw. standardisierten Texten geknüpft habe. Der vorliegende Strafbefehl enthalte zahlreiche Fachausdrücke, zudem solche, die in der griechischen Sprache keine unmittelbare Entsprechung fänden, wie beispielsweise „Amtsgericht“, Strafbefehl“, „Rechtskraft“ oder Abkürzungen u.a. „EPHMin und POMain“. Auch die Rechtsbehelfsbelehrung sei durchgehend von Fachausdrücken geprägt, u.a. „Zugänglichkeitsmachungsverordnung“ und „Barrierefreiheit“. Zudem komme der Rechtsbehelfsbelehrung eines Strafbefehls ähnlich einer Anklage besondere Bedeutung zu. Zu den Einzelheiten der Begründung wird insbesondere auf die Schriftsätze vom 22.07.2023 und 07.12.2023 verwiesen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und das Verfahren dem Landgericht Ellwangen zur Entscheidung vorgelegt.

Hinsichtlich des weiteren Sachverhaltes wird auf den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

■ **1.** Die nach § 4 Abs. 3 JVEG statthafte und in zulässigerweise eingelegte Beschwerde des Beschwerdeführers hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 11 Abs. 1 S. 3 JVEG bemisst sich die Dolmetschervergütung nach dem erhöhten Grundhonorar von 2,10 Euro, wenn die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls besonders erschwert ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Übersetzung dem beauftragten Übersetzer subjektiv besonders schwer erscheint, sondern ob sie in einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalles objektiv erschwert oder schwierig ist, d.h. ob sie einem erfahrenen Übersetzer, der über eine durchschnittliche Kenntnis der betreffenden Fremdsprache verfügt, Schwierigkeiten bereitet. Beispielhaft werden zur Konkretisierung folgende Fallgestaltungen im Gebührentatbestand aufgezählt, häufige Verwendung von Fachausdrücken, schwere Lesbarkeit des Textes, besondere Eilbedürftigkeit, und in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache (BeckOK KostR/Bleutge, 43. Ed. 1.10.2023, JVEG § 11 Rn. 11, 12).

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob und ggf. in welchem Umfang mit der Honorarstufe von 1,95 Euro die Übersetzung juristischer Fachtermina abgegolten ist, bzw. ab wann diese besondere Erschwernisse i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 3 JVEG mit sich bringt (vgl. zum Streitstand u.a. OLG Stuttgart, Beschluss vom 31.10.2014 - 4 Ws 432/14, BeckRS 2015, 279, beck-online; KG Berlin, Beschluss vom 29.05.2009 - AR 696-09 / 1 Ws 57/09, BeckRS 2010, 23727, beck-online, OLG Nürnberg, Beschluss vom 29.3.2005 - 12 W 90/05, DS 2005, 274, beck-online, OLG München, Beschluss vom 30.12.2004 - 11 W 2931/0, DS 2005, 275, beck-online, OLG Köln, Beschluss vom 17.03.2008 - 17 W 46/08, BeckRS 2009, 23522, beck-online).

Nach der Rechtsauffassung der Kammer sind jedenfalls dann besondere Erschwernisse der Übersetzung zu bejahen, wenn die Übersetzung der verwendeten Fachausdrücke besondere Herausforderungen an einen durchschnittlichen Übersetzer stellt, d.h. wenn die verwendeten Fachausdrücke in der Fremdsprache keine unmittelbare Entsprechung finden, sondern Transferleistungen des Dolmetschers erforderlich sind, um deren Sinngehalt richtig zu erfassen. Dies gilt umso mehr als es bei einem Strafbefehl und dessen Rechtsmittelbelehrung in besonderem Maße auf eine zutreffende und für den Beschuldigten verständliche Übertragung ankommt.

Vorliegend ist dies jedenfalls hinsichtlich der Begriffe „Amtsge-

richt“, „Tagessatz“ und „Rechtskraft“ zu bejahen, die nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Beschwerdeführers keine bzw. eine ggf. irreführende - Entsprechung in der griechischen Sprache haben, gleiches gilt für die in der Rechtsbehelfsbelehrung enthaltenen Begriffe wie u.a. „Zugänglichmachungsverordnung“ und „barrierefreie Zugänglichmachung“.

Jedenfalls in einer Gesamtschau der besonderen Richtigkeitsgewähr eines Strafbefehls und der Rechtsmittelbelehrung resultieren aus der Verwendung insbesondere der genannten Termini daher besondere Erschwernisse, die die Erhöhung des Grundhonorars rechtfertigen.

■ **2.** Die Zulassung der weiteren Beschwerde beruht auf § 4 Abs. 5 JVEG. Die zur Entscheidung stehende Frage hat jedenfalls bei Übersetzungen in die griechische Sprache grundsätzliche Bedeutung.

[Quelle: Beschwerdeführer]

■ **3.**

Auch wer zwei Sprachen perfekt in Wort und Schrift beherrscht, wird durch diese Fähigkeiten noch nicht notwendigerweise zum Dolmetscher und Übersetzer qualifiziert. – Saarländisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 25.04.2005, Az. 1 VA 1/05

Der Antrag ist gegen die Entscheidung des Antragsgegners vom 15. Dezember 2004 gerichtet, durch die eine von dem Antragsteller nachgesuchte allgemeine Vereidigung als Dolmetscher und Übersetzer für die französische Sprache und damit zugleich seine Aufnahme in die Liste der allgemein vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer abgelehnt wurden. Diese auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 SAG-GVG ergangene Entscheidung stellt einen Justizverwaltungsakt im Sinne des § 23 EGGVG dar, denn die allgemeine Vereidigung eines Dolmetschers oder Übersetzers und seine Aufnahme in die genannte Liste (§ 6 Abs. 5 SAG-GVG) belegen nicht nur, dass eine Prüfung der hierfür von § 6 Abs. 2, 3 SAG-GVG geforderten Voraussetzungen erfolgte, sondern haben darüber hinaus unmittelbaren Bezug zum zivilrechtlichen Beurkundungsrecht und zum gerichtlichen Verfahrensrecht. Bei gerichtlichen Verfahren bedarf es nämlich nach § 189 Abs. 2 GVG keiner Vereidigung eines Dolmetschers, wenn dieser sich auf den allgemein für Übertragungen der in Rede stehenden Art geleisteten Eid bezieht. Gleiches

BERUFLICHE INFORMATION

gilt gemäß § 8 FGG für Verfahren auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hinsichtlich des notariellen Beurkundungsverfahrens ist auf § 16 Abs. 3 BeurkG zu verweisen. Die Eintragung eines Dolmetschers oder Übersetzers in der Liste bewirkt daher eine Vereinfachung seiner Einschaltung bei Verhandlungen vor den Gerichten und Notaren. Sie entfaltet darüber hinaus auch insoweit unmittelbare Außenwirkung, als es sich bei ihr um einen Umstand handelt, dem bei der Auswahl eines Dolmetschers oder Übersetzers durch die Gerichte und Notare erstrangige Bedeutung zukommt. Entsprechend kann es keinen Bedenken begegnen, die Ablehnung eines Antrags auf allgemeine Vereidigung als Dolmetscher und Übersetzer als Justizverwaltungsakt zu werten, der der gerichtlichen Nachprüfung nach §§ 23 ff. EGGVG unterliegt (Kissel, GVG, 2. Aufl., Rdnr. 116 zu § 23 EGGVG; OLG Frankfurt/Main NJW-RR 1999, 646 ff.).

Die von § 24 Abs. 1 EGGVG geforderte Antragsbefugnis des Antragstellers ist zu bejahen, da die angefochtene Entscheidung nach seinem Vortrag rechtswidrig ist und unmittelbar in sein grundsätzlich durch Art. 12 GG geschütztes Interesse an seiner allgemeinen Vereidigung und seiner Aufnahme in die Liste nach § 6 Abs. 5 SAG-GVG eingreift, die ihn als allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer ausweist, dessen Eignung und Zuverlässigkeit im Hinblick auf § 6 Abs. 2, 3 SAG-GVG überprüft werden. Der Antrag ist weiterhin formgerecht und auch innerhalb der einmonatigen Antragsfrist des § 26 Abs. 1 EGGVG gestellt worden. Die angefochtene Entscheidung wurde dem Antragsteller am 20. Dezember 2004 zugestellt. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde am 19. Januar 2005 und damit fristgerecht bei dem Oberlandesgericht eingereicht.

Dem Antrag muss jedoch in der Sache der Erfolg versagt bleiben, da die mit ihm angefochtene Entscheidung des Antragsgegners vom 15. Dezember 2004 rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Entscheidung des Antragsgegners, dem Antragsteller die von ihm nachgesuchte allgemeine Vereidigung als Dolmetscher und Übersetzer zu versagen, entspricht der in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SAG-GVG getroffenen Regelung und ist darüber hinaus auch im Hinblick auf § 6 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. SAG-GVG nicht zu beanstanden.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SAG-GVG soll der Antrag auf allgemeine Vereidigung abgelehnt werden, wenn der Antragsteller seine Eignung nicht durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung nachgewiesen hat. Dies bedeutet nichts anderes, als dass der Antrag grundsätzlich bzw. im Regelfalle zurückzuweisen ist, wenn der Antragsteller keine seine Eignung belegende staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat. Der eigene Vortrag des Antragstellers lässt indessen nicht erkennen, dass er eine derartige, seine Eignung zum Dolmetscher und Übersetzer betreffende Prüfung absolviert hat. Wenn der Antragsteller in diesem Zusammenhang auf Seite 3 seiner Antragschrift vom 18. Januar 2005 argumentiert, seine Eignung sei gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SAG-GVG nachgewiesen, weil er den französischen Studiengang zum „D.E.U.G. - Diplome d' études universitaires générales, mention droit“ absolviert habe, so kann dem nicht gefolgt werden. Bei dem genannten Studiengang handelt es sich um ein rechtswissenschaftlich ausgerichtetes Studium, das zwar französische Sprachkenntnisse erfordert und ib. (auch) Kenntnisse auf dem Gebiet der französischen Rechtssprache begründet und vertieft, jedoch keine über diese Sprachkompetenz hinausgehenden spezifischen Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt, die für die Eignung zum Dolmetscher und Übersetzer erforderlich sind. Paragraph 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SAG-GVG ist im Hinblick auf den von der Regelung verfolgten Zweck der Qualitätssicherung der Dolmetscher- und Übersetzerleistungen dahin zu interpretieren, dass die Eignung des Antragstellers durch eine besondere, eigens auf das Anforderungsprofil eines Dolmetschers bzw. Übersetzers bezogene Prüfung nachzuweisen ist. Das vorgelegte „D.E.U.G. - mention droit“ bescheinigt indessen keine auf dieses Anforderungsprofil bezogene Prüfungsleistung.

Allerdings kann nach § 6 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. SAG-GVG dann von der vorgenannten Voraussetzung abgesehen werden, wenn die Eignung des Antragstellers auf andere Weise ausreichend nachgewiesen wird. Diese Bestimmung stellt es in das Ermessen des Antragsgegners, dann vom Erfordernis einer Eignungsprüfung im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SAG-GVG abzusehen, wenn der Antragsteller seine Eignung auf andere Weise hinreichend nachgewiesen hat. Hieraus kann indessen im vorliegenden Fall weder eine unmittelbare Verpflichtung des Antragsgegners zur allgemeinen Vereidigung des Antragstellers abgeleitet werden, noch kann der Antragsgegner im Sinne des Hilfsantrages des Antragstellers verpflichtet werden,

BERUFLICHE INFORMATION

letzteren bei unveränderter Sach- und Rechtslage neu zu bescheiden.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Auffassung des Antragsgegners gefolgt werden kann, wonach im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 6 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. SAG-GVG eine allgemeine Vereidigung ohne Prüfungsnachweis grundsätzlich abzulehnen ist, wenn die Möglichkeit zur Ablegung einer staatlichen Prüfung besteht und die Wahrnehmung dieser Möglichkeit für den Antragsteller zumutbar ist. Entscheidend ist bereits, dass dem Antragsgegner die Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen vom Erfordernis des Prüfungsnachweises (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SAG-GVG) abzusehen, von vornherein nur dann eröffnet ist, wenn der Antragsteller seine Eignung auf andere Weise ausreichend nachgewiesen hat. Letzteres ist Voraussetzung des in Rede stehenden Ermessenspielraumes des Antragsgegners. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben bzw. der Eignungsnachweis vom Antragsteller nicht auf andere Weise ausreichend geführt, so darf in keinem Fall von dem Erfordernis des Prüfungsnachweises abgesehen werden. Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller jedoch keinen ausreichenden anderweitigen Nachweis seiner Eignung zum Dolmetscher und Übersetzer geführt, so dass für eine dem Antragsteller günstige Ermessensentscheidung nach § 6 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. SAG-GVG von vornherein kein Raum ist.

Zwar ist unter Berücksichtigung des Lebensweges des Antragstellers, seiner Schulbildung, der von ihm absolvierten Studiengänge und der von ihm bislang ausgeübten praktischen Tätigkeiten zweifelsfrei davon auszugehen, dass er die deutsche und die französische Sprache jeweils in Wort und Schrift beherrscht und darüber hinaus über besondere Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Bedeutungsinhalte und der Anwendung sowohl der deutschen als auch der französischen Rechtssprache verfügt. Diese Sprachkompetenz in Ansehung beider Sprachen reicht jedoch für sich allein genommen nicht aus, die Eignung zum Dolmetscher und Übersetzer zu begründen. Auch wer zwei Sprachen perfekt in Wort und Schrift beherrscht, wird durch diese Fähigkeiten noch nicht notwendigerweise zum Dolmetscher und Übersetzer qualifiziert. Die Ausübung dieser Tätigkeit in der zu fordernden Qualität erfordert vielmehr über die bloße Sprachkompetenz hinaus, dass der Bewerber zusätzlich u.a. über die Fähigkeiten verfügt, die gemäß § 9 Abs. 1 der PrüfO für Übersetzer und Dolmetscher vom 27. Mai 1993 (ABl. 1993, 598 ff.) in der staatlichen Prü-

fung nachzuweisen sind: Gewandtheit im Ausdruck; Fähigkeit der Anpassung an den jeweiligen Text und seine Sprachform; rasche Auffassungsgabe; gutes Gedächtnis; Konzentrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen; die Befähigung, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen der Übertragung vorzusehen und bei der Wiedergabe auszuschalten; gewandtes und sicheres Auftreten; Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen und Gepflogenheiten des Dolmetschens; die Fähigkeit, einen Vortrag in rhetorisch adäquater Weise sprachlich einwandfrei und flüssig in der anderen Sprache wiederzugeben (vgl. hierzu § 15 Abs. 2 Nr. 3, 4 PrüfO) und sich ggf. kurzfristig ungewohnte Sprachbereiche zu erschließen. Dass diese Eignungsmerkmale bei ihm in dem zu fordernden Maße gegeben sind, hat der Antragsteller jedoch weder ausreichend nachgewiesen, noch hat er hierfür geeigneten weiteren Beweis erboten.

Im Rahmen des von ihm zu erbringenden ausreichenden Eignungsnachweises „auf andere Weise“ (§ 6 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. SAG-GVG) hätte der Antragsteller vorab belegen müssen, dass er die von § 6 Abs. 1 PrüfO geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfüllt. Dies folgt bereits aus der Überlegung, dass ein dem Prüfungsnachweis (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SAG-GVG) qualitativ entsprechender Eignungsnachweis nicht führbar ist, wenn der Bewerber nicht einmal die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Prüfung erfüllt. Darüber hinaus - und dies ist im vorliegenden Fall entscheidend - hätte der Antragsteller weiterhin nachweisen müssen, dass er bereits längere Zeit erfolgreich als Dolmetscher bzw. Übersetzer für Gerichte, Behörden oder größere Unternehmen tätig war und sich dabei als geeignet im Sinne des oben aufgezeigten Anforderungsprofils erwiesen hat. Dabei dürfen im Interesse der Qualitätssicherung und zur Vermeidung einer Aushöhlung des Prüfungserfordernisses nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SAG-GVG durch häufige „Flucht“ in die Möglichkeit des Eignungsnachweises „auf andere Weise“ an letzteren keine zu geringen Anforderungen gestellt werden. Die Anforderungen an den anderweitigen Eignungsnachweis müssen vielmehr - um „ausreichend“ im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. SAG-GVG zu sein - solcher Art sein, dass dieser hinsichtlich seiner Aussagekraft und seines Beweiswertes als der staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher gleichwertig erachtet werden kann. Es muss daher im Regelfall eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer bei Gerichten, Behörden, internationalen Organisationen oder große-

BERUFLICHE INFORMATION

ren privaten Unternehmen mit vielfältigen Auslandsbeziehungen gefordert und dabei ferner verlangt werden, dass die hinreichende Qualität dieser Tätigkeit durch einschlägige, aussagekräftige Zeugnisse belegt wird, deren Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit keinen ernsthaften Zweifeln begegnen können.

Das Vorbringen des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Belege genügen diesen Anforderungen nicht.

Das Zeugnis der Rechtsanwältin, Paris, vom 29. August 2003 (Bl. 26-27 d.A.) belegt lediglich eine typische Rechtsreferendar-tätigkeit, in deren Rahmen kaum Übersetzer- und Dolmetschertätigkeiten angefallen sein dürften. Das Zeugnis der Übersetzerin P. L. vom 15. Oktober 2004 (Bl. 25 d.A.) bestätigt zwar eingangs, dass der Antragsteller vier Jahre lang „als Übersetzer und Dolmetscher“ für sie tätig war. Den weiteren Ausführungen dieses Zeugnisses ist jedoch zu entnehmen, dass der Antragsteller während dieses Zeitraumes wöchentlich im Durchschnitt nur fünf bis sechs Stunden Übersetzungsdienste leistete und diese im Wesentlichen in der Übertragung schriftlicher Texte bestanden. Hierdurch wird mithin nicht belegt, dass der Antragsteller zusätzlich zu seiner Fremdsprachenkompetenz auch über die o.a. Fähigkeiten verfügt, die gleichfalls zu dem Anforderungsprofil eines Dolmetschers bzw. Übersetzers und entsprechend auch zu den Anforderungen der staatlichen Prüfung gehören (vgl. §§ 9 Abs. 1, 15 Abs. 1, 2 PrüfO). Hinzu kommt, dass der Bescheinigung einer (!) privaten Übersetzerin, für die der Antragsteller lediglich nebenberuflich und nur wenige Stunden wöchentlich Übersetzungen fertigte, für sich allein genommen jedenfalls nicht der Aussage- und Beweiswert beigemessen werden kann, der einer bestandenen staatlichen Prüfung zukäme.

Nach alledem war dem Haupt- und dem Hilfsantrag der Erfolg zu versagen.

[Quelle: <https://openjur.de/u/56831.html> (<https://oj.is/56831>)]

■ 4.

Bei erkennbaren Sprachschwierigkeiten der Mutter muss sich der aufklärende Arzt zumindest von der Plausibilität einer von einem Familienangehörigen geleisteten Übersetzung überzeugen. - Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 23.01.2019, Az. 5 U 69/16

[...]

Unabhängig davon, dass sich der Senat schon nicht davon überzeugen konnte, dass überhaupt eine Aufklärung über eine alternative Schnittentbindung erfolgte, kann auch vor dem Hintergrund der sprachlichen Schwierigkeiten der Eltern des Klägers von einer ordnungsgemäßen Aufklärung nicht ausgegangen werden. Bei erkennbaren Sprachschwierigkeiten des Patienten muss der Arzt, der in deutscher Sprache aufklärt, in geeigneter Weise überprüfen, ob der als Dolmetscher agierende Familienangehörige seine Erläuterungen verstanden hat. Hierzu muss der Arzt sich zumindest einen ungefähren Eindruck von den sprachlichen Fähigkeiten des Übersetzers verschaffen, er muss durch eigene Beobachtung feststellen, dass dem Patienten übersetzt wird und er muss aus der Art der Übersetzung (insbesondere der Länge der Übersetzung) den Schluss ziehen können, dass eine vollständige Übersetzung vorliegt (Senat, Urt. v. 9.12.2015, 5 U 184/14, VersR 2016, 994 ff.). Dies hat die Beklagte zu 4 ihrer eigenen Bekundung nach nicht getan. Sie hat sich vielmehr darauf verlassen, dass der Vater ihre Worte zutreffend übersetzt, hat aber auch ausdrücklich eingeräumt (schon bei der Anhörung vor dem Landgericht), dass sie im Nachhinein nicht sicher sei, ob der Vater tatsächlich „eins zu eins“ übersetzt habe. Diese Sicherheit wäre ihr aber abzuverlangen. Zum Zeitpunkt der Eingangsuntersuchung war die Mutter noch in der Lage, die Möglichkeit des Eintritts einer sich verschärfenden Situation, bei der die Schnittentbindung relevant werden konnte, in Ruhe zu bedenken. Das Recht der Schwangeren als Sachwalterin der Rechte des Kindes muss umfassend gewährleistet sein (BGH, Urt. v. 28.10.2014, VI ZR 125/13, VersR 2015, 579; BGH aaO, VersR 2018, 1510 m.w.N.). Hier bestand auch die Zeit, ein Aufklärungsgespräch so zu führen, dass die aufklärende Ärztin sicher sein konnte, von der Mutter umfassend verstanden worden zu sein, bzw. zumindest im Bereich des Krankenhauses nach einer für eine verlässliche Übersetzung geeigneten dritten Person zu suchen.

BERUFLICHE INFORMATION

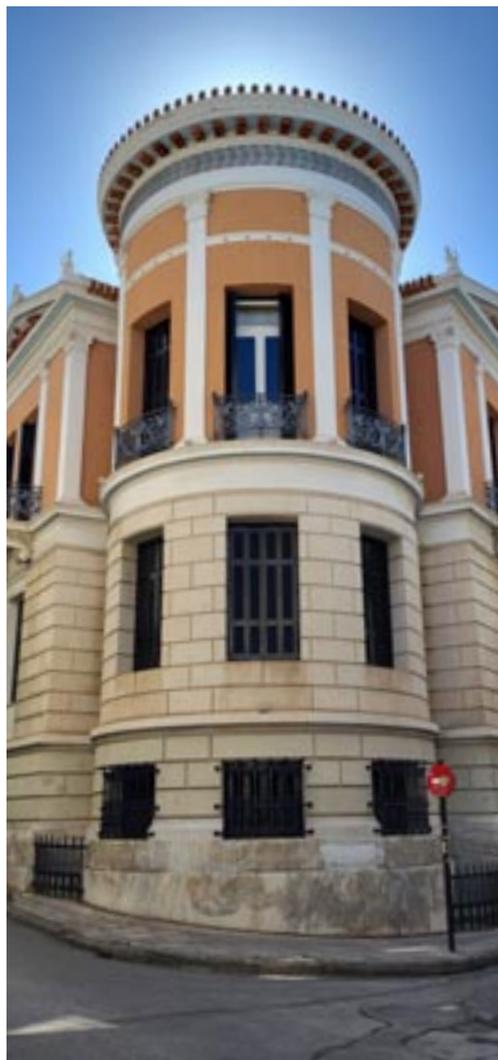
Die Beklagte zu 3 räumte ihrerseits ein, dass mit dem Vater, der lediglich gebrochen Deutsch gesprochen habe, die Kommunikation schwierig gewesen sei, auch vor dem von ihr geschilderten Hintergrund seiner starren Haltung zum Thema Kaiserschnitt. Da es aber entscheidend auf die Mutter und nicht auf den Vater ankam, konnte die Beklagte zu 3 keineswegs sicher sein, dass der Vater die Worte der Beklagten zu 3 auch tatsächlich zuverlässig übersetzte. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung der Komplexität der zu vermittelnden Fakten in der sich zuspitzenden Situation. Auch sie konnte aber nur bekunden, dass der Vater mit seiner Frau gesprochen und dann das „Nein“ übermittelt habe, während die weitere Diskussion dann wohl nur noch mit dem Vater selbst geführt wurde.

Soweit die Beklagten in ihrem schriftsätzlichen Vortrag behaupten, die Eltern des Klägers hätten quasi unbeeinträchtigt einem komplexen medizinischen Aufklärungsgespräch folgen können, entspricht dies in keiner Weise dem Eindruck, den der Senat anlässlich der Anhörung selbst gewonnen hat.

[...]

[Quelle:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2019/5_U_69_16_Urteil_20190123.html]



UNSER VERBAND

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder!

■ Regina BAUM, FRA U • RUS U

■ Irina HIRNING, RUS VU

■ Liliana RICHARD, SPA VU

Wir gratulieren zu den Mitgliedsjubiläen

45 Jahre

Jean-Pierre LOEBL
 Mir Mohammad SEDIQ
 Zeki SEN
 Levent ÜNVER

40 Jahre

Fedor PISUT
 Zafer Sabri SÖZER

30 Jahre

Zdenka FJOTL
 Simone HAARHAUS
 Gabriele JOCHMUS
 Lydia KLEWER
 Rahim MALIQAJ
 Renata NOWAK
 Selva SAIDMAN DE KIES
 Grazielle ZACCARIA
 Petra ZIMMERMANN

„Elektronischer Rechtsverkehr mit Dolmetscher und Übersetzer“

hier: Information über die Möglichkeiten des elektronischen Versands und Empfangs von Dokumenten in der Kommunikation mit der Justiz

[Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg vom 15.05.2024]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Justiz nutzt für den elektronischen Postversand in Rechtssachen den eigens dafür eingerichteten **elektronischen Rechtsverkehr (ERV)**. Monatlich werden von der baden-württembergischen Justiz mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Behörden, Bürgerinnen und Bürgern und anderen Kommunikationspartnern so über eine Million Nachrichten rein elektronisch ausgetauscht.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben informieren, wie auch Sie als Dolmetscher oder Übersetzer am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen können. Der ERV ermöglicht Ihnen eine schnelle, sichere und kostengünstige Kommunikation mit den Gerichten. Sie können weitgehend auf postalische Übersendungen verzichten und sparen den damit einhergehenden Aufwand. Zudem wird die Postbearbeitung in den Gerichten vereinfacht, wenn die elektronischen Dokumente direkt in die elektronischen Gerichtsakten übernommen werden können.

Eine allgemeine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs besteht für Dolmetscher und Übersetzer derzeit nicht. Wenn die nachfolgenden Möglichkeiten für Sie nicht in Betracht kommen, können Sie also weiterhin per Papierpost mit den Gerichten kommunizieren.

Was ist der elektronische Rechtsverkehr und warum ist eine Kommunikation mit den Gerichten per E-Mail in vielen Fällen nicht zulässig?

Für den elektronischen Rechtsverkehr hat die Justiz in Deutschland eine eigene elektronische Kommunikationsinfrastruktur geschaffen, das sogenannte „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP). Damit ist die

verschlüsselte Übertragung von Dokumenten und Akten möglich. Die Teilnehmer sind authentifiziert, ihre Identität wurde also bei Einrichtung ihres Postfachs sicher festgestellt. Beides ist bei einer einfachen E-Mail nicht der Fall. Weder ist über die E-Mail-Adresse nachweisbar, wer tatsächlich Absender einer E-Mail ist. Noch gibt es einen technischen Schutz, der verhindert, dass unbefugte Dritte den Inhalt der E-Mail auf dem Weg zum Empfänger auslesen. Auch wenn dies nur selten passieren dürfte, muss für die häufig sensiblen persönlichen Daten in Gerichtsverfahren bereits die Gefahr eines Missbrauchs ausgeschlossen werden. Deshalb ist der Versand solcher Nachrichten über E-Mail nicht gestattet.

Wichtig für Sie: Zulässige weitere Kommunikationsformen (wie etwa bei reinen Terminabsprachen) werden durch die zusätzliche Möglichkeit der Nutzung des ERV nicht beeinträchtigt.

Was benötigen Sie zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr und welche Kosten entstehen?

Zur Teilnahme am ERV können Sie als Dolmetscher oder Übersetzer entweder das „**besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach**“ (eBO) oder das „**Mein Justizpostfach**“ (MJP) verwenden. Beide Postfächer stellen einen sog. sicheren Übermittlungsweg im Sinne der prozessrechtlichen Bestimmungen dar. Mit beiden Postfächern können Sie daher wirksam Dokumente elektronisch an die Gerichte übersenden und elektronische Dokumente von den Gerichten empfangen.

Das eBO erfordert eine Software von kommerziellen Anbietern, die auf dem eigenen Computer installiert werden

BERUFLICHE INFORMATION

muss. Dabei können monatliche Kosten entstehen, deren Höhe der Anbieter festlegt.

Unter https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php erhalten Sie Informationen, welche Software hier u.a. zur Verfügung steht.

Wenn Sie ein öffentlich bestellter oder beeidigter Dolmetscher oder Übersetzer sind haben Sie beim eBO außerdem die Möglichkeit, ihre Berufsträgereigenschaft prüfen und gemeinsam mit ihren weiteren Daten (s.u.) im Adressbuch des elektronischen Rechtsverkehrs eintragen zu lassen.

Das **MJP** ist ein **kostenfreies Angebot des Bundesinnenministeriums**. Es handelt sich um eine Webanwendung, das heißt, das Postfach wird über den Internetbrowser aufgerufen. Mit dem MJP können Sie Ihre Dokumente über eine einfache Benutzeroberfläche an die Gerichte versenden und die eingehenden Dokumente über Ihr Postfach abrufen.

Für die Einrichtung und Nutzung des eBO oder des MJP müssen Sie sich zunächst identifizieren. Das geht aktuell am einfachsten mit der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php oder <https://mein-justizpostfach.bund.de> sowie <http://www.ejustice-bw.de>.

Wenn Sie ein „eBO“ oder „MJP“ eingerichtet haben: Wie funktioniert der elektronische Rechtsverkehr für Dolmetscher und Übersetzer?

Sobald Sie sich das eBO oder MJP eingerichtet haben, können Sie hierüber rechtswirksam mit der Justiz **kommunizieren**. Hierzu können Sie PDF-Dokumente (Schriftsätze und Anlagen wie Belege etc.) zur Übermittlung an die Gerichte auswählen und versenden. Es genügt, wenn der Schriftsatz mit Ihrem maschinenschriftlichen Namen abschließt. Eine handschriftliche Unterschrift, eine eingescannte handschriftliche Unterschrift oder eine sog. qualifizierte elektronische Signatur, die mit einer zusätzlichen Software zu erzeugen wäre, ist nicht erforderlich.

Auch der Empfang von gerichtlich übermittelten Dokumenten wird digital möglich.

Wenn Sie im einzelnen Gerichtsverfahren Ihrerseits Dokumente per eBO oder MJP elektronisch an das Gericht übermittelt haben oder dem Gericht mitteilen, dass Sie für bestimmte gerichtliche Verfahren mit einer elektronischen Übersendung an ihr eBO oder MJP einverstanden sind, versendet das Gericht an Sie die Nachrichten elektronisch. Bitte prüfen Sie in diesen Fällen Ihr Postfach regelmäßig auf den Eingang neuer Nachrichten.

Damit Sie Nachrichten erhalten können, werden Ihr Name und Ihre Anschrift in dem Adressbuch des elektronischen Rechtsverkehrs gespeichert. Ihre Daten in diesem Adressbuch können nur von der Justiz, Behörden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern gesehen werden. Andere eBO- oder MJP-Postfachinhaberinnen und -inhaber haben darauf keinen Zugriff.

Falls Sie die Möglichkeiten des ERV nicht mehr nutzen wollen, können Sie Ihr eBO (unter Berücksichtigung etwaiger Vertragslaufzeiten) oder MJP sowie die hierzu gespeicherten Daten jederzeit wieder löschen.

Weitere Informationen

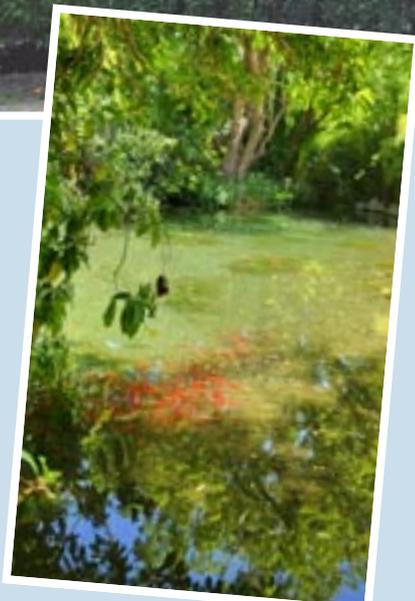
Weitere Informationen zur Einrichtung und Nutzung des eBO oder des MJP erhalten Sie auf den folgenden Internetseiten:

- https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php
- <https://mein-justizpostfach.bund.de>

Abschließend wollen wir uns bei Ihnen für Ihren Einsatz für die Rechtspflege bedanken. Wir würden uns freuen, wenn der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten Ihre Tätigkeit vereinfacht und erleichtert.

Mit freundlichen Grüßen
 gez. **Jan Martin Bornscheuer**
 Richter am Oberlandesgericht

IMPRESSIONEN



+++ Kurznachrichten +++ Kurznachrichten +++ Aus unserem LinkedIn-Account

linkedin

„Erhöhung der JVEG-Sätze“ +++ „Überall fehlen Dolmetscherinnen und Dolmetscher.“ +++ Gesetze im Vermittlungsausschuss +++ „Macht und Ohnmacht vor Gericht“ +++ RVG-Erhöhung +++ „KI-Dolmetschen – Am Rande des Universums (oder vielleicht auch nicht)“ +++ Können wir noch unseren Ohren trauen? +++ Embrace the machine +++ Macht die künstliche Intelligenz den menschlichen Übersetzer überflüssig? +++ „Der ausbleibende Profit Künstlicher Intelligenz: Bot better have my Money“ +++ „Die Erstellung eines Bildes mit generativer KI verbraucht so viel Energie wie das Aufladen Ihres Telefons.“ +++ Wie Jobcenter mit sprachlicher Diversität umgehen +++ „Sprachmittlung im Gesundheitswesen“ +++ Funfact Fischerprüfungen.

■ 1. Erhöhung der JVEG-Sätze

Am 13.05.2024 teilte der Bundesjustizminister auf [abgeordnetenwatch.de](https://www.abgeordnetenwatch.de) auf die Frage unseres Vorsitzenden nach der Erhöhung der JVEG-Gebühren noch in dieser Legislatur mit, dass sein Ministerium derzeit an einem entsprechenden Gesetzentwurf arbeitet.

En Detail:

Frage von Evangelos D. • 10.01.2024

Sehr geehrter Herr Buschmann, werden Sie die JVEG-Gebühren noch in dieser Legislaturperiode erhöhen?

Bereits zum Inkrafttreten des KostRÄG 2021 am 01.01.2021 lagen die darin normierten Vergütungssätze hinter der wirtschaftlichen Entwicklung zurück und waren zu niedrig. Auch Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen sind auf ein marktübliches Honorar und eine zeitnahe lineare Erhöhung ihrer Vergütung dringend angewiesen. Kontinuierlich ansteigende Kosten für Mieten und Ausstattung, Fortbildung, Beförderung und Sozialversicherungsbeiträge, sowie die hohe Inflation haben die Kostenbelastung erheblich erhöht und machen deswegen eine Anpassung an die laufende wirtschaftliche Entwicklung zwingend erforderlich.

Antwort von Marco Buschmann FDP • 13.05.2024

Sehr geehrter Herr D.,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage.

Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin qualifizierte Sachverständige und Sprachmittler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, bereitet das Bundesministerium der Justiz einen Gesetzentwurf vor. Dieser sieht auch eine Anpassung der einschlägigen Stundensätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vor. Ich bitte um Verständnis, dass ich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu Umfang und Zeitpunkt der geplanten Anpassungen treffen kann.

Freundliche Grüße

Dr. Marco Buschmann MdB

Daraufhin haben wir dem Bundesjustizministerium noch einmal unser Eckpunktepapier vom 04.09.2023 zugeschickt.

■ 2. „Überall fehlen Dolmetscherinnen und Dolmetscher.“

Das erklärte die Dolmetscherin der gehörlosen SPD-Abgeordneten Heike Heubach gegenüber dem Bayerischen Rundfunk (Markus Langenstraß, BR24, 21.03.2024)

Passend dazu stellte die Fraktion der CDU/CSU der Bundesregierung unter anderem folgende Frage:

„Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die quantitative Versorgung mit Gebärdensprachdolmetscher*innen zu verbessern?“

Die Antwort auf diese Frage lautet (BT-Drucksache 20/10303 vom 09.02.2024, Antwort auf Frage 9):

„Die Bundesregierung verfolgt eine branchenübergreifende Fachkräftestrategie. Handlungsfelder sind eine zeitgemäße Ausbildung, gezielte Weiterbildung, Arbeitspotenziale heben, Arbeitsqualität und Arbeitskultur verbessern, sowie moderne Einwanderung. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4488 verwiesen.“

Diese Antwort wiederum lautet (BT-Drucksache 20/4488 vom 16.11.2022, Antwort auf Frage 29):

„Über den bereits vorliegenden Bedarf an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern hinaus, geht die Bundesregierung nicht von einem weiteren mittel- oder langfristigen Wachstum des Bedarfs aus. Die Hochschulpolitik liegt sich im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Der Bundesregierung sind insgesamt acht Hochschulen bekannt, an denen Gebärdensprachdolmetschen-Studiengänge angeboten werden. Die Bundesregierung begrüßt die Einrichtung entsprechender Studiengänge seitens der Länder.“

Fazit: Keine. Die Bundesregierung plant keine Maßnahmen, um die quantitative Versorgung mit Gebärdensprachdolmetscher*innen zu verbessern.

Fußnote: Aus dem Jahresbericht des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Drucksache 20/7100 vom 21.06.2023, Punkt 2.4.7.: „Festzustellen sei aber, dass es in

Deutschland zu wenig Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher gebe und diese daher in der Praxis sehr häufig nicht verfügbar seien. Daher müsse näher beleuchtet werden, wie die Ausweitung der Gebärdensprache und die Ausbildung der Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher gefördert sowie die Alltagssituation hörbeeinträchtigter Menschen weiter verbessert werden könnte.“

VVU-Tipp: Erhöhung der JVEG-Sätze!

■ 3. Gesetze im Vermittlungsausschuss

■ a) *Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften*

Das Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz befindet sich derzeit noch im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat. Die für den 20. März 2024 geplante Sitzung des Vermittlungsausschusses wurde aus terminlichen Gründen verschoben. Ein neuer Termin steht noch nicht fest.

Nun soll zunächst ein Testlauf durchgeführt werden:

„Es war der Wunsch der Bundesländer: Die zuständigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses möchten erst einmal eine fiktive Gerichtsverhandlung durchspielen, um die Möglichkeiten der vorgesehenen Transkriptionssoftware zu prüfen. Nachdem der Termin hierfür bereits einmal verschoben wurde, soll die Aktion nun am Nachmittag des 27.5. ab 16 Uhr – ausdrücklich mit ‚open end‘ – in Räumen des Bundesjustizministeriums stattfinden. In Absprache mit Baden-Württembergs Justizministerin Marion Gentges (CDU) galt zunächst ‚mit Blick auf das besondere Setting‘ ein Präsenztermin als ‚absolut vorzugswürdig‘. Nun heißt es in der Einladung, die im Namen von Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) verschickt wurde, die entsprechenden Mitglieder von Parlament und Länderkammer könnten nebst ihrer Begleitung, statt vor Ort zu erscheinen, auch virtuell teilnehmen.“ (Redaktion beck-aktuell, 23. April 2024)

■ b) *Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten*

linkedin

Auch das Videokonferenzförderungsgesetz befindet sich derzeit noch im Vermittlungsausschuss. Die für den 20. März 2024 geplante Sitzung des Vermittlungsausschusses wurde aus terminlichen Gründen verschoben. Ein neuer Termin steht noch nicht fest.

„Doch nun haben sich nach einem Bund-Länder-Treffen und einem Umlaufverfahren die Kontrahenten über die wesentlichen Zankäpfel geeinigt, wie die NJW aus informierten Kreisen erfuhr. Das Bundesjustizministerium hat daraus einen neuen Gesetzesvorschlag gebastelt, den es an den Vermittlungsausschuss schicken will. Er umfasst rund ein Dutzend Änderungen an dem vom Bundestag von den drei Ampelparteien sowie der damaligen Linksfraktion in dritter Lesung verabschiedeten Reformgesetz; nur die CDU/CSU-Fraktion und AfD-Fraktion votierten damals dagegen.“ (Redaktion beck-aktuell, 31. März 2024)

■ 4. „Macht und Ohnmacht vor Gericht“

Vom 01.-03.03.2024 berieten mehr als 800 Strafrechtsexpert*innen – Strafverteidiger*innen, Vertreter*innen der Wissenschaft und der Justiz – beim 45. Strafverteidigertag in Hamburg über aktuelle Entwicklungen im Straf- und Strafprozessrecht. Die Tagung beschloss per Mehrheitsabstimmung im Plenum, zahlreiche Thesen und Forderungen aufzustellen, darunter:

„10: Dolmetscher

Der europäische Prozess zur Vereinheitlichung der Strafverfahrensstandards in den EU-Mitgliedsstaaten führte u.a. zu der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren.

Die Richtlinie fordert neben der Kostenübernahme von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen für das gesamte Strafverfahren auch die Sicherstellung von ausreichender Qualität, um faire Verfahren zu garantieren im Sinne des Artikel 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK. Ferner betont sie die Wichtigkeit von Fortbildungen für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete mit

Augenmerk auf das Dolmetschen, damit die Kommunikation effizienter und wirksamer gestaltet werden kann.

In Deutschland wurde zur Umsetzung der Richtlinie am 2. Juli 2013 das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren verabschiedet und führte zum Erlass des Gerichtsdolmetschergesetzes, das als Bundesgesetz die zuvor geltenden Ländergesetze ersetzt.

Die Umsetzung der Richtlinie ist defizitär, weil das europäische Ziel, eine möglichst hochwertige Verdolmetschung im Strafverfahren zu gewährleisten, nicht erreicht ist.

Die Einhaltung der Mindestqualitätsstandards ist schwer überprüfbar und wird durch die Prozessbeteiligten zu selten in den Blick genommen und beanstandet. Hier bedarf es der Sensibilisierung und Schulung von Verteidigern und Richtern. Letzteres sieht die Richtlinie vor, aber diese Forderung wurde nicht ins deutsche Gesetz aufgenommen. Auch für Verteidiger gibt es prozessuale Einflussmöglichkeiten.

Dolmetscher sind in mehrsprachigen Gerichtsverfahren schließlich meist die einzigen im Gerichtssaal, die den Beschuldigten verstehen und Äußerungen in der Fremdsprache werden nicht mit ins Protokoll aufgenommen.

Richter, Staatsanwälte oder Justizbedienstete können sich oft nur indirekt ein Bild von ihrer Leistung machen, denn sie verfügen über wenig Hintergrundwissen zum Dolmetschen oder Best-Practice-Beispiele zur Überprüfung von Sprachkenntnissen bzw. von Sprachverständnis.

Manche plädieren dafür, zur Qualitätssicherung immer zwei Dolmetscher einzusetzen, die sich gegenseitig kontrollieren und ggf. korrigieren können. Andere fordern, audiovisuelle Aufnahmen zum Standard zu machen.

Der Begriff des Dolmetschers ist nicht geschützt und unvereidigte Dolmetscher können im Wege der ad-hoc-Vereidigung zu Beginn der Hauptverhandlung tätig werden, obschon sie über die erforderliche Qualifikation verfügen. So werden die (oh-

nehin unzureichenden) Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes unterwandert. Hier müssen Verteidiger intervenieren und z.B. nach den fachlichen Kompetenzen fragen bzw. auf den Einsatz vereidigter Dolmetscher beharren.

Es bedarf eines Leitfadens für die Praxis, auf den sich Dolmetscher und Verteidiger gegenüber der Justiz beziehen können, um auf die Einhaltung der Qualitätsstandards und Arbeitsbedingungen (z.B. Pausen etc.) pochen zu können.“

VVU-Tipp: Unser Handbuch „So gelingt die Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sprachmittler*innen“ bzw. „So gelingt die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwält*innen und Sprachmittler*innen“.

(Wir haben es dem Strafverteidigertag zugeschickt.)

■ 5. RVG-Erhöhung

Bei seinem Parlamentarischen Abend am 21.02.2024 in Berlin hat die Präsidentin des Deutschen Anwaltsverbands, Frau Dr. Edith Kindermann, mit Nachdruck die Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung zum 1. Januar 2025 gefordert.

Der anwesende Bundesjustizministerin machte Hoffnung:

„Auch er betonte die Notwendigkeit der Erhöhung der RVG-Sätze und erläuterte, dass man mit Unterstützung des DAV bei der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf einem guten Weg sei. Die Länder würden die Notwendigkeit der Kompensation der damit verbundenen Mehrkosten betonen. Er sei zuversichtlich, dass schon bald ein entsprechender Referentenentwurf vorgelegt werden könne. Es sei schließlich eine zivilisatorische Leistung, eine funktionierende Anwaltschaft für den Zugang zum Recht aller zu haben.“ (Sven Walentowski, Anwaltsblatt, 22.02.2024)

VVU-Tipp: Auch ohne Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen gibt es keinen Zugang zum Recht. Deswegen ist eine parallele Erhöhung der JVEG-Sätze unerlässlich.

Beim Jahresauftakt des Deutschen Anwaltvereins am 16.01.2024 hatte Dr. Buschmann noch von einem Gesetzentwurf bis Ende März 2024 gesprochen:

„Wenn wir den realen Zugang zum Recht auch in der Fläche aufrechterhalten wollen, dann muss dafür gesorgt sein, dass Anwältinnen und Anwälte auch in kleineren Einheiten in ihre Kanzleien und die Ausbildung investieren und wirtschaftlich arbeiten können.“ Aktuell befindet sich das Thema RVG-Anpassung in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Das Thema sei an sich unstrittig, so Buschmann. Daher sei er guter Dinge, noch im ersten Quartal einen Referentenentwurf zum Thema vorlegen zu können. „Leistung muss sich lohnen; die Anwaltschaft hat es daher verdient.“ (Tim Sander, Anwaltsblatt, 17.01.2024)

VVU-Tipp: Auch Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen haben es verdient!

Übrigens: Angesichts des Gewaltmonopols des Staates ist Kostendeckung kein Argument.

„Das in Deutschland vorherrschende Denken, dass eine möglichst hohe Kostendeckungsquote anzustreben ist, existiert in anderen Rechtsordnungen in dieser Form ersichtlich nicht. Dort wird aus dem staatlichen Rechtsprechungsmonopol, dem Selbsthilfeverbot und dem Prinzip des lückenlosen und effektiven Rechtsschutzes in stärkerem Maße als in Deutschland der Rückschluss gezogen, dass das Kostenrecht nicht an der Idee der Kostendeckung orientiert sein sollte, sondern die Bürger einen eher nominellen Beitrag für die Inanspruchnahme der Justiz leisten müssen.“ (Prof. Dr. Matthias Kilian, Anwaltsblatt, 25.02.2021)

■ 6. „KI-Dolmetschen – Am Rande des Universums (oder vielleicht auch nicht)“

Mitglieder des Netzwerks „Konferenzdolmetscher Deutschland“ haben gemeinsam mit ca. 300 weiteren Kolleg*innen erkundet, was der „KI-Dolmetscher“ aktuell wirklich leisten könne und zwar in gleich vier Fremdsprachen, ausgehend von der gesprochenen Sprache Deutsch. Vom ungenannten Anbieter hinter dem System werde es als „the best AI speech translator technology“ beworben, dabei noch kostengünstig und sehr kurzfristig bereitstehend. Karin Walker hat am 30.11.2023 darüber berichtet:

linkedin

„Obwohl der Text in moderatem Tempo und klarer Aussprache vorgelesen wurde, waren die fremdsprachlichen Stimmen schon mit elementaren Satzbestandteilen klar überfordert, von längeren Schachtelsätzen ganz zu schweigen. Sätze, die nicht dem einfachen Schema Subjekt – Prädikat – Objekt folgen, wurden zwar korrekt im Deutschen transkribiert, jedoch nicht korrekt übersetzt: die deutsche Satzstellung wurde zumindest in Englischen unverändert übernommen. Verwirrt war der englische ‚KI-Dolmetscher‘ auch bei Personalpronomina – die Verwendung im Deutschen der formellen Anrede ‚Sie‘ wurde im gleichen Satz unterschiedlich gehandhabt. Formale Vorgänge wie die ‚Abgabe von Stimmabschnitten‘ – also das Einsammeln von Teilen einer Stimmkarte aus Karton oder Papier – wurden im Englischen vereinfacht zu ‚casting votes‘, also einfach nur die ‚Abstimmung‘, obwohl der Begriff in Zusammenhang mit der Erläuterung des genauen Stimmprozederes fiel und daher viel genauer hätte sein müssen. Die ‚Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft‘, die die Stimmen der Aktionäre eingeben sollen, wurden im Englischen zu ‚the legal representatives give of society‘ – gleich drei Fehler in einem aus drei Worten bestehenden Begriff. [...]

So war es dann wenig verwunderlich, dass auch die Audio-Ausgabe der künstlich generierten Texte größtenteils unverständlich war. Der Grund: Momentan bedient sich der maschinelle Output dem Prinzip Speech-to-Text-to-Speech, es muss also immer erst ein Transkript des Gesprochenen entstehen. Auf dessen Basis liest die KI-Stimme dann den Text als „Rede“. Im konkreten Fall erschwerte nicht nur der unzureichende Inhalt das Verständnis; die künstlichen Stimmen klangen auch hektisch und gestresst, monoton und teils metallisch. Sinnabschnitte, die ein menschlicher Redner durch eine bestimmte Intonation signalisiert, waren selten zu erkennen, wohl auch weil das deutsche Transkript einige Schwierigkeiten mit der Segmentierung hatte. Selbst wenn der Inhalt schlüssiger und korrekter gewesen wäre, hätte man sich die künstlichen Stimmen nicht über längere Zeit anhören wollen.

[...]

Vertrauen ist hier ein wichtiges Stichwort. Anders als bei der maschinellen Übersetzung kann nämlich niemand im Moment

der Erzeugung und Rezeption beurteilen, ob der Output (ob schriftlich als Untertitel oder mündlich als KI-Stimme) vollständig und korrekt ist.

Konsens gab es unter den Teilnehmenden, dass für die Echtzeit-Dolmetschung – also unser Standardfall, die Simultandolmetschung – die derzeit verfügbaren Lösungen weit hinter dem zurückbleiben, was menschliche Dolmetschende leisten können. Jedoch gibt es nicht wenige Anwendungsfälle, bei denen der Output auch in der aktuellen Form als Grundlage nutzbar ist, etwa für die Nachverdolmetschung bzw. -vertonung einer aufgezeichneten Rede. Eine posteditierte (!) Übersetzung kann als Grundlage für ein lippensynchrones und stimmidentisches Audio dienen, wobei es bei solchen Deepfakes klare ethische Bedenken gibt. Auch gibt es Argumente für die Nutzung von KI-generierten Closed Captions (UT) für Hörgeschädigte, zumal sich die Genauigkeit des Outputs ständig verbessert.

Insgesamt waren wir uns einig: diese Entwicklungen bedeuten absolut nicht den Niedergang unseres Berufsstandes, auch wenn diese Tools aufmerksam beobachtet werden sollten. Korrekt ist: der Fortschritt ist rasant, jedoch lässt sich auch bei aller Technikbegeisterung kaum ausmalen, dass ein KI-Dolmetschsystem jemals in der Lage sein wird, mit nicht- bzw. semi-verbaler Kommunikation kompetent umzugehen. Bei jeglicher menschlichen Kommunikation sind auch immer Emotionen, Nuancen und Zwischentöne im Spiel, von Körperhaltung, Mimik und Tonfall ganz zu schweigen. Diese machen einen Großteil der übertragenen Botschaft aus - nicht die bloßen Worte. Diese zu dekodieren und originalgetreu und adressatengerecht in der Fremdsprache zu verpacken bleibt auf's Erste eine menschliche Kompetenz.“

■ 7. Können wir noch unseren Ohren trauen?

„Nach den Privilegien drohen sie nun sogar ihren Job zu verlieren: [Das 2014 gegründete Zürcher Start-up] Interprefy hat eine KI-basierte Software entwickelt, welche menschliche Übersetzer komplett überflüssig machen soll. Die Lösung namens Aviva ist bereits im Einsatz. ‚Sie ist genauso gut und schnell wie ein

menschlicher Dolmetscher‘, sagt Ludvigsen. Nun sucht Interprefy Investorengelder für die Vermarktung: 5 Millionen Franken sollen es sein. Bislang sind nur Schweizer Business Angels, ein prominentes Family Office und die Mitarbeiter an der Firma beteiligt, aber keine professionellen Investoren. ‚Das wollen wir ändern, um das Produkt in großem Stil auszurollen‘, so Ludvigsen.“ (Marc Kowalsky, Bilanz, 13.12.2023)

Aber ist die Software wirklich so gut?

Nach einem Test schreibt die Konferenzdolmetscherin Antje Bormann am 22.01.2024 auf ihrem Blog:

„Sie übertrug kein Zögern, sie übertrug keine Fragezeichen. Die - für eine Maschine - recht angenehme Stimme blieb beim gleichen Ton, bis sie an sich monoton und irgendwie ermüdend wurde, da man nicht erkennen konnte, wo eine Bemerkung begann oder wo sie endete. Verweise auf alles, was einen Satz oder zwei vorher gesagt wurde, gingen völlig über den Horizont der KI. Der KI-Interpretationsbot (in Ermangelung eines besseren Begriffs) machte keinen Scherz, war nicht in der Lage, Leidenschaft, Betonung, Zweifel, Überzeugung zu reproduzieren – kurz gesagt, verlor in der Übersetzung jeglichen menschlichen Ausdruck des gesprochenen Wortes, der die Bedeutung auf so viele subtile und weniger subtile Weise optimiert.“

(Im englischen Original:

<https://equivalentcommunication.eu/2024/01/22/can-we-still-believe-our-ears/>)

Ihre Schlussfolgerung:

Sprache sollte eine rein menschliche Angelegenheit bleiben, es sei denn, wir ließen uns von einigen – vielleicht irgendwann nicht mehr kontrollierbaren – Algorithmen diktieren, was unsere Worte bedeuten sollen, welche wir verwenden sollen und wie.

KI-Live-Sprachübersetzung seien derzeit gut für öffentliche Ankündigungen, wie an Flughäfen oder Bahnhöfen. Eventuell auch für vorbereitete Präsentationen mit einem vorab einge-reichten Skript zur Schulung der KI. Jedes Mal, wenn Dinge interaktiv würden, verliere die AI-Live-Sprachübersetzung zwar den Faden, pflüge aber trotzdem weiter. Ein bisschen wie die existente Gruppe an weniger guten Konferenzdolmetschern (auch die gäbe es), welche die KI zu ersetzen versuche...

8. Embrace the machine

Wann (und wo) Genauigkeit nicht nur unzureichend ist, sondern auch falsch...

„Kurz gesagt, maschinelles Dolmetschen wird den Menschen bald bei jeder terminologischen und numerischen Genauigkeit, die wir messen wollten, übertreffen. Wir werden sie immer noch dann schlagen, wenn es darum geht, unsere Arbeit für das Publikum zu personalisieren, die Stimmung im Raum zu erfassen, schön zu sprechen und natürliche Pausen zu machen.“ („In short, machine interpreting will soon beat humans at any kind of terminological and numerical accuracy we might care to measure. We will still beat them at customising our work for the audience, reading the room, speaking beautifully and pausing naturally.“ (Jonathan Downie, *The Linguist*, Ausgabe Frühjahr 2024, S. 8 ff)

... und bei Bedarf die Dolmetschart zu ändern, uns beim Dolmetschen zu korrigieren, Bedeutungen zu klären, kulturelle Angemessenheit sicherzustellen, Verantwortung zu übernehmen und vieles mehr...

9. Macht die künstliche Intelligenz den menschlichen Übersetzer überflüssig?

„Täglich werden auf der ganzen Welt Trillionen von Wörtern maschinell übersetzt. Eine Textmenge, die rund um den Globus weiter wächst und dazu führt, dass Übersetzerinnen und Dolmetscher diese gar nicht mehr selbst bewältigen können, meint Stefan Baumgarten, Leiter des Instituts für Translationswissenschaften an der Universität in Graz. Wie gut KI dazu einsetzbar ist, komme auf die Textsorte an, so Baumgarten. Vor allem Texte wie Softwareanleitungen und Wetterberichte, in denen sich Fachbegriffe oft wiederholen, könnten schnell von der Maschine übersetzt, sollten aber nacheditiert werden. Ein neuer Aufgabenbereich für die Branche: ‚Für angehende Translatoren wird es wichtiger, einschätzen zu können, was sich für maschinelle Übersetzung eignet und was nicht.‘ Gleichzeitig ändere sich die Notwendigkeit der Spezialisierung auf ein Fachgebiet. ‚Während man früher jahrzehntelang Fachtranslator für ein Gebiet war, kann man sich heute durch elektronische, webbasierte Recherche und durch die KI behelfen, wenn nicht je-

linkedin

der Fachbegriff geläufig ist.'

Klar ist: Für sensible Bereiche wie Justiz, Gesundheit, Integration und Migration braucht es den menschlichen Übersetzer. ‚Fehler können hier verhängnisvolle Konsequenzen nach sich ziehen‘, sagt der Wissenschaftler. Zwar erkenne eine Maschine Begriffe, die sie schon früher übersetzt hat, was bei fachlichen Texten hilfreich sein kann. Doch je mehr Alltagssprache und Zweideutigkeiten in einem Text vorkommen, je mehr Sprichwörter und Wortspiele, desto weniger könne die KI mithalten.“ (Theresa Steininger, Die Presse, 14.11.2023)

■ 10. „Der ausbleibende Profit Künstlicher Intelligenz: Bot better have my Money“

„Wissensarbeiter:innen in kognitiv anspruchsvollen Berufen droht heute dasselbe Schicksal wie Textilarbeiter:innen während der Industrialisierung: die Deprofessionalisierung und Entwertung ihres Handwerks. KI-(Chat)Bots können rapide Texte oder Bilder produzieren, haben jedoch kein Verständnis von Wahrheit und halluzinieren regelmäßig. Damit sie ihre Arbeitskosten senken können, werden Unternehmer verlangen, dass wir uns der Technologie anpassen, nicht andersrum. Es wird Anwälte, Journalistinnen, Therapeuten, Lehrerinnen und mehr geben, deren Alltag darauf reduziert wird, die Arbeit von KI-Chatbots zu prüfen, ihnen zuzuarbeiten, ihre Mängel auszugleichen. Das wird auch endlich – um zum Anfang zurückzukehren – die Nachfrage nach den KI-Programmen steigern und Microsoft, Google etc. ihre ersehnten Profite einfahren. Doch noch sind wir nicht dort.

In der Industrialisierung gab es Proteste gegen diesen Prozess. Die Maschinenstürmer, die Ludditen und die Swing Aufstände, die sich nicht gegen Mechanisierung an sich aber gegen die damit einhergehenden Lohnsenkungen, die Entwertung ihrer Arbeit wehrten. Letztendlich verloren sie, doch diese Kämpfe werden sich wiederholen müssen. Denn die industrielle Revolution mag auf lange Sicht sogar die Arbeiterklasse wohlhabend gemacht haben. Doch, wie der Wirtschaftshistoriker Carl Benedikt Frey schreibt, dauerte es drei Generationen voller Auto-

matisierung und monotoner Fabrikarbeit bis der Wohlstand der Arbeiter wieder präindustrielles Niveau erreicht hatte und darüber hinausging. Drei Generationen. Das darf nicht sein.“ (Titus Blome, Der Freitag, 16.10.2023)

■ 11. „Die Erstellung eines Bildes mit generativer KI verbraucht so viel Energie wie das Aufladen Ihres Telefons.“

Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des KI-Startups Hugging Face und der Carnegie Mellon University. (Melissa Haikilä, MIT Technology Review, 01.12.2023)

■ 12. Wie Jobcenter mit sprachlicher Diversität umgehen

„Gerade die Übersetzung von komplexen rechtlichen und institutionellen Informationen oder die Thematisierung von sensiblen Aspekten wie Schulden oder psychischen Erkrankungen können problematisch sein. Risiken birgt hier insbesondere die Übersetzung durch Personen, die dies privat oder ehrenamtlich tun, etwa Verwandte oder Bekannte, auch wenn diese Variante oft einfach und naheliegend erscheint. Die BA empfiehlt und fördert den Einsatz professioneller Dolmetscherdienstleistungen, weist aber auch auf Engpässe bei diesen Leistungen hin.“ (IAB-Forum, 13.03.2024)

„Teils kommen auch ehrenamtliche Übersetzer*innen zum Einsatz. Dies können zum Beispiel Mitglieder von Migrantenorganisationen und anderen sozialen Verbänden sein, aber auch Familienangehörige oder Bekannte. Gerade letzteres kann allerdings problematisch sein, etwa wenn es um komplexe rechtliche und institutionelle Informationen geht. Dadurch können wichtige Informationen sowohl für das Jobcenter als auch für die Klient*innen verloren gehen, wie Dorothee Frings und Matthias Knuth in einem 2010 erschienenen Beitrag darlegen.“ (a.a.O.)

13. Sprachmittlung im Gesundheitswesen

Der 128. Deutsche Ärztetag hat auf seiner Tagung in Mainz vom 07.-10.05.2024 zwei Beschlüsse zur Sprachmittlung im Gesundheitswesen gefasst:

Der Ärztetag hat

■ a) den Vorstand der Bundesärztekammer erneut aufgefordert, sich beim Gesetzgeber mit Nachdruck für die Übernahme der Kosten für Sprach- und Kulturvermittler*innen durch die gesetzlichen Krankenkassen einzusetzen und eine diesbezügliche Erweiterung des SGB V zu fordern.

■ b) die Politik aufgefordert, für die Sprachmittlung bei der Versorgung nichtdeutschsprachiger Patient*innen in den Krankenhäusern, den Arztpraxen und im Ärztlichen Bereitschaftsdienst einen kostenfrei telefonisch erreichbaren mehrsprachigen Übersetzungsdienst bereitzustellen, der außerdem medizinisch wie psychologisch versiert ist. Alternativ sollen die Mittel für die Anschaffung sprachlich wie datenschutzrechtlich geeigneter IT-Lösungen bereitgestellt werden.

Die Beschlüsse im Wortlaut:

Titel: Kostenfreie Bereitstellung von Sprachmittlungsangeboten in Krankenhäusern und Arztpraxen (S. 152 des Beschlussprotokolls:)

Auf Antrag von Christina Hillebrecht, Dr. Jan Helge Kurschel, Sonja Pieper, Bettina Rakowitz und Dr. Knut Spieker (Drucksache Ic - 56) beschließt der 128. Deutsche Ärztetag 2024:

Der 128. Deutsche Ärztetag 2024 fordert die Politik auf, für die Sprachmittlung bei der Versorgung nichtdeutschsprachiger Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern, den Arztpraxen und im Ärztlichen Bereitschaftsdienst einen kostenfrei telefonisch erreichbaren mehrsprachigen Übersetzungsdienst bereitzustellen, der außerdem medizinisch wie psychologisch versiert ist. Alternativ sollen die Mittel für die Anschaffung sprachlich wie datenschutzrechtlich geeigneter IT-Lösungen bereitgestellt werden.

Der den Krankenhäusern, Arztpraxen und dem Ärztlichen Be-

reitschaftsdienst bei der Versorgung nicht deutschsprachiger Patientinnen und Patienten entstehende zusätzliche zeitliche und sonstige Aufwand für die Verständigung muss in der Vergütung vollständig ersetzt werden.

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland entwickelt sich mehr und mehr zu einem Einwanderungsland und ist Ziel multinationaler Flüchtlingsströme. Dies macht sich durch einen stetig steigenden Anteil der deutschen oder englischen Sprache nicht mächtiger Patientinnen und Patienten in den Praxen und Gesundheitseinrichtungen bemerkbar. Häufig fehlt es bei solchen Patientinnen und Patienten an eigenständigen Lösungen der Sprachmittlung. Einzelne regionale Projekte, welche für Praxen bestimmter Fachrichtungen (z. B. Psychotherapie) eine kostenfreie mehrsprachige Sprachmittlung anbieten, sind bereits mit Erfolg erprobt worden. Solche Angebote sollten ergänzend zu einer zu verbessernden Integration der Einwandernden kurzfristig flächendeckend und fachübergreifend verstetigt und ausgebaut werden. Außerdem muss der Mehraufwand kompensiert werden, der den Krankenhäusern und Arztpraxen durch die erschwerte und zeitaufwendigere Verständigung entsteht.

Titel: Finanzierung von Sprachvermittlerinnen und Sprachvermittlern jetzt! (S. 153 des Beschlussprotokolls:)

Auf Antrag von Matthias Marschner, Dr. Katharina Thiede, Julian Veelken, Dr. Detlef Lorenzen und Dr. Robin T. Maitra, M.P.H. (Drucksache Ic - 81) beschließt der 128. Deutsche Ärztetag 2024:

Der 128. Deutsche Ärztetag 2024 fordert erneut den Vorstand der Bundesärztekammer auf, sich für die Übernahme der Kosten für Sprach- und Kulturvermittlerinnen und -vermittlern im Gesundheitswesen bei dem Gesetzgeber mit Nachdruck einzusetzen und eine diesbezügliche Erweiterung des SGB V zu fordern.

Begründung:

Wie im Koalitionsvertrag 2021 festgelegt, sollte im Laufe der Legislatur die Kostenübernahme von Sprachvermittlerinnen und -vermittlern geregelt werden. Im November 2023 haben die

linkedin

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) und die Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen (BKMO) die Regierungsparteien nochmals aufgefordert, die Finanzierung voranzutreiben.

Fakt ist: Wir Ärztinnen und Ärzte betreuen jeden Tag Patientinnen und Patienten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Oft kann eine Verständigung nur mit Hilfe der Familie oder Kolleginnen und Kollegen aus der Ärzteschaft, Pflegefachkräften oder dem Servicepersonal erfolgen. Diese unprofessionelle Sprachvermittlung ist nicht nur für die übersetzende Person, sondern auch für das Behandlungsteam und die Patientinnen und Patienten eine Zumutung und erschwert die Diagnostik oder auch die entsprechende Behandlung. Daher ist eine zeitnahe Umsetzung der Finanzierung dringend notwendig.

■ 14. 1 Foto, 3 Präsident*innen



■ 15. Funfact zum Schluss: Fischerprüfungen

Bei mündlichen Fischerprüfungen, die zum Erwerb des Fischereischeins in Baden-Württemberg abgelegt werden müssen, dürfen nur allgemein beeidigte Dolmetscher*innen herangezogen werden.

6.13.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes (VwV – FischG) lautet nämlich:

„Bei Personen, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, oder bei Personen, die aufgrund einer Behinderung an der Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung gehindert sind, kann die Prüfung mündlich durchgeführt werden: Sofern für die mündliche Prüfung die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers notwendig ist, ist hierfür die zu prüfende Person verantwortlich. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die zu prüfende Person. Als Dolmetscherin oder als Dolmetscher kommen nur öffentlich vereidigte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher in Betracht.“

(Falsch formuliert, aber immerhin...)

Anders ist es vor Gericht. Da darf immer noch jede*r herangezogen werden...

Von rechts nach links: Spyros Balesias, Chairperson des griechischen Verbandes PEEMPIP (Ausrichter der EULITA-Konferenz 2024), Lea Burjan, Präsidentin des slowenischen Verbandes DPTS (Ausrichter der EULITA-Konferenz 2025) und Evangelos Doumanidis, Vorsitzender des VVU



Die nächste JMV findet am am
19.10.2024 in der Burgstube im Dicken
Turm auf der Esslinger Burg statt.



Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

V V U

Impressum

ISSN 2748-6281

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein- bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Vorstand des VVU e.V.

Redaktion: Evangelos Doumanidis

Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers

Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 10

Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:

VVU e.V.

Bahnhofstraße 13

73728 Esslingen

Telefon: 0711/45 98 255

E-Mail: info@vvu-bw.de

Internet: www.vvu-bw.de

Gestaltung:

Christel Maier-Graphikdesign

Esslingen

christelmaier@web.de

Herstellung Druck:

Copy-Print Esslingen

VVU